

Jede Person hat das Recht, sich einzeln
oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich
mit Bitten oder Beschwerden an die
zuständigen Stellen und an die Volksvertretung
zu wenden.
(Artikel 35 Satz 1 Verfassung des Freistaates
Sachsen)

Bericht des Petitionsausschusses

(Berichtszeitraum 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2006)
an den Sächsischen Landtag
gemäß § 67 Absatz 2 Satz 3
der Geschäftsordnung des Landtags
des Freistaates Sachsen

Inhaltsverzeichnis

0.	VORWORT	4
1.	DAS PETITIONSRECHT	5
1.1	WAS SIND PETITIONEN UND WOZU DIENEN SIE?	5
1.2	WELCHE ARTEN VON PETITIONEN GIBT ES?	6
1.3	WER DARF PETITIONEN EINLEGEN?	6
1.4	WIE REICHE ICH PETITIONEN EIN?	7
1.5	WO KANN ICH PETITIONEN EINREICHEN?	7
1.6	WAS BEINHALTET DAS PETITIONSRECHT?	8
1.7	PETITIONEN GEGEN GERICHTSENTSCHEIDUNGEN?	9
1.8	WIE LÄUFT EIN PETITIONSVERFAHREN AB?	9
1.9	WAS BEDEUTET DER BESCHLUSS ZU EINER PETITION?.....	12
2.	DER PETITIONSAUSSCHUSS UND DER PETITIONSDIENST	13
2.1	ZUSAMMENSETZUNG DES PETITIONSAUSSCHUSSES	13
2.2	DIE TÄTIGKEIT DES PETITIONSAUSSCHUSSES	15
2.3	DAS REFERAT PETITIONSDIENST	15
3.	PETITIONEN IM JAHR 2006.....	17
3.1	NEUE PETITIONEN	17
3.1.1	EINGEGANGENE SCHREIBEN	17
3.1.2	THEMATISCHE SCHWERPUNKTE	19
3.1.3	MASSEN-, SAMMEL-, MEHRFACHPETITIONEN	19
3.1.4	REGIONALES AUFKOMMEN.....	20
3.2	AUSÜBUNGEN DER BEFUGNISSE DES PETITIONSAUSSCHUSSES	21
3.2.1	BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	21
3.2.2	EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN	22
3.2.3	BEARBEITUNGSDAUER DER IM JAHR 2006 ABGESCHLOSSENEN PETITIONEN	22
3.2.4	AUSKUNFTSERTEILUNG	23
3.2.5	AKTENEINSICHT	23
3.2.6	ORTSTERMINE/ANHÖRUNGEN	23
3.2.7	ÖFFENTLICHKEITSARBEIT DES PETITIONSAUSSCHUSSES.....	24
3.2.8	INFORMATIONSAUSTAUSCH UND ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN INSTITUTIONEN.....	24
3.3	EINZELNE PETITIONEN AUS DEM JAHR 2006.....	25
3.3.1	SÄCHSISCHE STAATSKANZLEI	26
3.3.2	STAATSMINISTERIUM DES INNEREN.....	27
3.3.3	STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN	31
3.3.4	STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT	34
3.3.5	STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ARBEIT	37
3.3.6	STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES	39
3.3.7	SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS	40
3.3.8	STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST	44
3.3.9	STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ	45

4.	RECHTLICHE GRUNDLAGEN DES PETITIONSRECHTS IM FREISTAAT SACHSEN	50
4.1	VERFASSUNG DES FREISTAATES SACHSEN VOM 27. MAI 1992 (AUSZUG)	50
4.2	GESETZ ÜBER DEN PETITIONSAUSSCHUSS DES SÄCHSISCHEN LANDTAGS VOM 11. JUNI 1991 (SÄCHSISCHES PETITIONSAUSSCHUSSGESETZ - SÄCHSPETAG)	50
4.3	GESCHÄFTSORDNUNG DES SÄCHSISCHEN LANDTAGS (4. WAHLPERIODE, AUSZUG) ...	53
4.4	GRUNDSÄTZE DES PETITIONSAUSSCHUSSES ÜBER DIE BEHANDLUNG VON BITTEN UND BESCHWERDEN (PETITIONEN)	55
5.	ANHANG	63
5.1	ADRESSEN DER PETITIONSAUSSCHÜSSE UND BÜRGERBEAUFTRAGTEN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND SOWIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN	63
5.2	FORMBLATT FÜR DAS EINLEGEN EINER PETITION	66
5.3.	PETITIONSAUFKOMMEN NACH ARBEITSGRUPPEN	68
5.4	SAMMELPETITIONEN IM JAHR 2006	70
5.5	MEHRFACHPETITIONEN IM JAHR 2006	72
5.6	REGIONALES AUFKOMMEN	74
5.7	BESCHLÜSSE ZU PETITIONEN IM JAHR 2006	76
5.8	BEIM PETITIONSAUSSCHUSS EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN	77
5.9	WAHRNEHMUNG DER BEFUGNISSE GEMÄß § 5 ABS. 1 SÄCHSPETAG	78

Vorwort



Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger des Freistaates Sachsen,
sehr geehrte Abgeordnete des Sächsischen Landtags,

im vergangenen Jahr gingen beim Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags 1243 Schreiben von Bürgerinnen und Bürgern ein. Hinter jedem dieser Schreiben stand eine als ungerecht empfundene rechtliche Regelung oder ein Konflikt mit einer Behörde bzw. einem Behördenvertreter. Der Petitionsausschuss ging diesen Problemen nach, prüfte die Sachverhalte und suchte nach Lösungen im Sinne der Petenten.

Dabei war die Problemlage sehr vielschichtig. Besonders viele Petitionen gab es erneut zum Bildungswesen, zur Justiz und zum Strafvollzug. Ebenso spielten die Sozialversicherung, Altershilfe, Rentenversicherung, Kinder- und Jugendhilfe sowie die gesetzlichen Regelungen um Hartz IV eine große Rolle. Der vorliegende Bericht gibt somit einen Überblick über die Arbeit des Petitionsausschusses und die Themen, die die Menschen in Sachsen im Jahr 2006 bewegten und betrafen.

Mein herzlicher Dank gilt den Mitgliedern des Petitionsausschusses ebenso wie der Staatsregierung und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Petitionsdienstes und der Ministerien für die konstruktive, faire und engagierte Zusammenarbeit. Sie war die Grundlage dafür, dass auch im vergangenen Jahr wiederum Bürgerinnen und Bürgern geholfen werden konnte.

Bettina Simon
Ausschussvorsitzende

1. Das Petitionsrecht

Niemand ist unfehlbar. Dies trifft auf den Einzelnen ebenso zu wie auf jeden Staat, jede politische Institution oder jede Verwaltung. Ein noch so gründlich durchdachtes Gesetz kann in der Praxis Mängel zeigen; auch sorgfältig überlegte Entscheidungen einer Behörde können fehlerhaft sein.

Das Petitionsrecht stellt in diesen Fällen einen außergerichtlichen Rechtsbehelf dar, auf den man jederzeit zurückgreifen kann, um rechtliche Regelungen oder behördliche Entscheidungen einer Überprüfung zu unterziehen. Oft ist der Petitionsausschuss für Bürgerinnen und Bürger die letzte Anlaufstelle, um ihren Anliegen Gehör zu verschaffen.

Das Recht auf Beschwerde bewirkt aber auch, dass Politikerinnen und Politiker ein offenes Ohr für die Sorgen der Menschen behalten. Petitionen liefern Anregungen für die Arbeit der Abgeordneten, indem sie diesen ein Bild von den Anliegen und Nöten der Menschen geben, Lücken und Schwachstellen in gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen aufdecken und die Meinung der Wählerinnen und Wähler zu aktuellen politischen Fragen widerspiegeln. Petitionen helfen gleichzeitig auch dem Parlament bei der Kontrolle der Arbeit von Regierung und Verwaltung.

Das Petitionsrecht kann in der deutschen Rechtsgeschichte auf eine verhältnismäßig lange Tradition zurückblicken. So bestimmte bereits 1794 das preußische Allgemeine Landrecht: „Dagegen steht es einem Jeden frey, seine Zweifel, Einwendungen und Bedenklichkeiten gegen Gesetze und andere Anordnungen im Staate sowie überhaupt seine Bemerkungen und Vorschläge über Mängel und Verbesserungen sowohl dem Oberhaupt des Staates, als den Vorgesetzten der Departements anzuzeigen; und letztere sind der gleichen Anzeigen mit erforderlicher Aufmerksamkeit zu prüfen verpflichtet.“

Vorschriften zu Petitionen finden sich heute im Grundgesetz (GG), in der Sächsischen Verfassung (SächsVerf), im Sächsischen Petitionsausschussgesetz (SächsPetAG) und in der Geschäftsordnung des Sächsischen Landtags (GO).

Grundlage für die Arbeit des Petitionsausschusses des Sächsischen Landtags ist Art. 35 der Sächsischen Verfassung. Darin heißt es:

„Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. Es besteht ein Anspruch auf begründeten Bescheid in angemessener Frist.“

Die folgenden Kapitel sollen das Petitionsrecht näher erläutern und erklären, was beim Einlegen einer Petition zu beachten ist.

1.1 Was sind Petitionen und wozu dienen sie?

Das Wort Petition entstammt dem lateinischen Wort „petitio“ und bedeutet soviel wie Verlangen, Bitte, Gesuch.

Unter Petitionen versteht man daher Schreiben, in denen Bitten oder Beschwerden über staatliche Organe oder sonstige Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, zum Ausdruck gebracht werden. Diese Bitten und Beschwerden können sowohl in eigener Sache, für Andere oder im allgemeinen Interesse sein.

Keine Petitionen sind hingegen Auskunftersuchen, bloße Mitteilungen, Belehrungen, Vorwürfe, Anmerkungen oder sonstige Meinungsäußerungen, die kein konkretes Verlangen im Sinne eines Tuns oder Unterlassens zum Inhalt haben. Auch in privatrechtlichen Angelegenheiten, also etwa Streitigkeiten zwischen Mieter und Vermieter, im Geschäftsleben, in der Nachbarschaft oder in der Familie, kann der Petitionsausschuss nicht tätig werden.

1.2 Welche Arten von Petitionen gibt es?

Neben der Gewährleistung des Petitionsrechtes für den **Einzelnen** heißt es in Art. 35 SächsVerf „einzeln oder **in Gemeinschaft mit anderen**“. Außer der Einzelpetition gibt es somit weitere Petitionen, die alle unter dem Schutz des Art. 35 SächsVerf stehen.

Diese unterschiedlichen Petitionen definieren sich folgendermaßen:

- Eine **Einzelpetition** ist die Petition einer einzelnen Person (Petent), meist mit einem ganz speziellen, nur sie betreffenden Anliegen.
- **Mehrfachpetitionen** sind Petitionen mit demselben Anliegen, jedoch individuell abgefasst. Ihre Behandlung erfolgt als Einzelpetition.
- Unter **Sammelpetitionen** versteht man Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen. Bei Sammelpetitionen wird nicht jeder, der eine Unterschrift geleistet hat, direkt über das Ergebnis der Petition informiert. Vielmehr erhält nur der für die Unterschriftenaktion verantwortliche Ansprechpartner eine Eingangsbestätigung und einen Petitionsbescheid.
- **Massenpetitionen** sind Petitionen in größerer Zahl mit demselben Anliegen. Die Texte der Petitionen stimmen jedoch ganz oder im Wesentlichen überein (z.B. Postkartenaktionen). Bei Massenpetitionen werden die Petenten nicht einzeln informiert, vielmehr werden sowohl der Beschluss des Petitionsausschusses über den Eingang und das Vorliegen einer Massenpetition als auch der Beschluss des Sächsischen Landtags über die Petition nebst Bericht im Sächsischen Amtsblatt sowie unter <http://www.petition.sachsen.de/> veröffentlicht. Über diese Beschlüsse wird auch in der Landespressekonferenz informiert.

1.3 Wer darf Petitionen einlegen?

Artikel 35 SächsVerf gewährt „Jedermann“ das Recht, Bitten und Beschwerden einzureichen. Es ist nicht die Rede von »Deutschen«, »Wahlberechtigten« oder »Volljährigen«. Das Petitionsrecht gilt somit für Erwachsene und Minderjährige, für Ausländer und Staatenlose und auch für Inhaftierte. Auch als Bürgerinitiative oder juristi-

sche Person des Privatrechts (z.B. eingetragener Verein) können Sie dem Ausschuss ihr Anliegen schildern.

Der Bürger kann sich in eigener Sache, für einen anderen oder im allgemeinen Interesse an den Petitionsausschuss wenden. Es reicht aus, dass die Person in der Lage ist, ihr Anliegen verständlich zu formulieren. Sollte dies beispielsweise aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich sein, besteht die Möglichkeit, sich einer Hilfe zu bedienen. Bei seh- und schreibbehinderten Bürgerinnen und Bürgern kann auch eine dritte Person die Petition einlegen. Petent bleibt dann aber trotzdem der Behinderte oder der Minderjährige.

Darüber hinaus haben auch Strafgefangene (§ 3 SächsPetAG), Angehörige des öffentlichen Dienstes (§ 2 SächsPetAG) und Soldaten (§ 7 Wehrbeauftragtengesetz) das Recht, Petitionen einzulegen.

Kein Petitionsrecht steht jedoch juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wie beispielsweise Gemeinden oder Handwerkskammern zu. Hochschulen, Rundfunkanstalten und öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, die auch den Status „juristische Personen des öffentlichen Rechts“ besitzen, steht das Petitionsrecht nur zu, soweit die Petition ihren spezifischen Status als Grundrechtsträger berührt.

1.4 Wie reiche ich Petitionen ein?

Das Petitionsrecht muss mühelos in Anspruch genommen werden können. Deshalb gilt für den Petenten nur, seine Bitten und Beschwerden schriftlich (mit Adresse und Unterschrift) einzureichen. Aufgrund des notwendigen, geforderten eindeutigen Wortlauts stehen mündliche Petitionen nicht unter dem Schutz des Art. 35 SächsVerf.

Es gibt darüber hinaus keine Formvorschriften. Das heißt beispielsweise auch, dass nähere Angaben zur Person entbehrlich sind, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhalts nicht unbedingt von Nöten ist. Die persönliche Unterschrift ist allerdings erforderlich. Ein Muster für das Einlegen einer Petition ist in Anhang 5.2 des Berichts zu finden.

Inzwischen erreichen den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags auch Zuschriften über Internet und E-Mail. Sie sind in der Regel zwar einem Absender zuzuordnen, enthalten aber nicht die für eine Petition zwingend vorgeschriebene persönliche Unterschrift. Deshalb werden die Absender dieser Zuschriften gebeten, Ihre Eingabe durch Unterschrift zu bestätigen.

1.5 Wo kann ich Petitionen einreichen?

Der Wortlaut des Art. 35 SächsVerf ermöglicht es dem Petenten, sich mit seinem Anliegen an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Volksvertretungen sind der Sächsische Landtag, der Bundestag und das Europäische Parlament. Auch die Gemeindevertretungen in Sachsen können gemäß § 12 der Sächsischen Gemeindeordnung Petitionsadressat sein. Auch wenn nicht alle

Gemeindeordnungen der jeweiligen Bundesländer Regelungen dazu enthalten, gilt das Petitionsrecht nach Art. 17 Grundgesetz für alle Gemeinden.

„Stellen“ im vorgenannten Sinne sind sämtliche Behörden und Stellen öffentlich-rechtlicher Einrichtungen des Bundes und der Länder wie zum Beispiel Ministerien, Regierungspräsidien und Landratsämter. Zuständig ist eine Stelle, wenn sie dem Anliegen der Petition abhelfen oder zur Abhilfe beitragen kann. So ist z.B. für Beschwerden über Bundesbehörden (z.B. Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) der Deutsche Bundestag zuständig. Für Beschwerden über fehlende Kindergärten in einem Ort ist die Gemeinde die richtige Adresse.

Sollte eine Petition einmal an eine „falsche“ Stelle geschickt werden, ist die jeweilige Behörde verpflichtet, das Begehren der „richtigen“ Stelle zukommen zu lassen. Die Petition wird automatisch an die zuständige Stelle weitergeleitet.

Des Weiteren kann jede natürliche oder juristische Person des Privatrechts, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union wohnhaft ist oder dort ihren satzungsgemäßen Sitz hat, einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen Personen eine Petition an das Europäische Parlament richten. Das Thema muss in den Tätigkeitsbereich der Europäischen Union fallen und sie direkt betreffen. Gegenstand der Petition kann ein allgemeines Interesse, eine individuelle Beschwerde oder eine Aufforderung an das Europäische Parlament sein, zu dem das Parlament dann Stellung nimmt.

Einen Sonderfall als Petitionsrechtsträger stellen die Soldaten dar. Ein Soldat muss sich im Falle einer Eingabe an eine besondere Institution, den Wehrbeauftragten wenden. Laut § 7 des Wehrbeauftragtengesetzes heißt es: „Jeder Soldat hat das Recht, sich einzeln ohne Einhaltung des Dienstwegs unmittelbar an den Wehrbeauftragten zu wenden.“

Schließlich ist es wichtig zu wissen, dass die Petitionsbearbeitung mit Ablauf der Wahlperiode nicht endet. Nicht abgeschlossene Petitionen müssen vom neu gewählten Parlament weiterbehandelt werden.

1.6 Was beinhaltet das Petitionsrecht?

Unter dem Petitionsrecht versteht man die verfassungsmäßig garantierte Möglichkeit, sich mit Bitten und Beschwerden an die zuständigen Stellen und das Parlament zu wenden. Die Adressaten einer Petition sind dazu verpflichtet, die Petition zur Kenntnis zu nehmen, sie sachlich zu prüfen und dem Petenten einen Bescheid über das Ergebnis dieser Prüfung zu übermitteln. Im Bescheid muss für den Petenten erkennbar sein, dass und in welcher Weise die Petition behandelt worden ist. Einen Anspruch auf ein bestimmtes Ergebnis, beispielsweise die Erledigung der Petition im Sinne des Petenten, kann dagegen aus dem Petitionsrecht nicht abgeleitet werden.

Neben dem Recht auf Prüfung und Benachrichtigung hat der Petent darüber hinaus kein Recht auf persönliche Anhörung vor dem Petitionsausschuss. Dies ist nur dann möglich, wenn der Ausschuss eine Anhörung des Petenten zu seinem jeweiligen Begehren beschließt.

1.7 Petitionen gegen Gerichtsentscheidungen?

Die Einwirkungsmöglichkeiten des Petitionsausschusses auf die Rechtsprechung sind gering. Aufgrund der in der Verfassung garantierten richterlichen Unabhängigkeit ist der Petitionsausschuss nicht befugt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, sie aufzuheben oder abzuändern. Der Landtag hat daher keine Möglichkeit, in schwebende oder abgeschlossene Gerichtsverfahren einzugreifen. Soweit eine Petition einen Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit verlangt, kann sie nicht behandelt werden.

Prüfen darf der Petitionsausschuss jedoch eine Petition, in der Mängel oder Ungerechtigkeiten im Gesetz beanstandet werden, die durch ein Gerichtsurteil zu Tage getreten sind. Rechtskräftige Gerichtsentscheidungen können zwar vom Parlament nicht aufgehoben werden, aber die gesetzlichen Bestimmungen, die für das Begehren ausschlaggebend waren, können gegebenenfalls für die Zukunft geändert werden.

Des Weiteren kann der Landtag in Verfahren, in denen der Freistaat oder eine der Aufsicht des Freistaates unterliegende Körperschaft Prozesspartei ist, die Staatsregierung ersuchen, sich als Prozesspartei in dem Verfahren in bestimmter Weise zu verhalten oder auf ein solches Verhalten der Körperschaft als Prozesspartei hinzuwirken.

Auch wenn ein rechtskräftiges Urteil eine Maßnahme der Exekutive für rechtmäßig erklärt hat, kann der Landtag grundsätzlich noch die Zweckmäßigkeit der Maßnahme prüfen. Eine Grenze findet dieses Recht aber dort, wo Rechtsvorschriften der Exekutive das in der Petition angegriffene Verfahren zwingend vorschreiben und wo sie ihr eine nachträgliche Änderung ihrer Entscheidung verbieten.

1.8 Wie läuft ein Petitionsverfahren ab?

Erreicht ein Schreiben einer Bürgerin oder eines Bürgers den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags, so erfolgt zunächst die Prüfung, ob eine Petition im Sinne des Art. 35 SächsVerf vorliegt und ob der Sächsische Landtag für die Behandlung dieser Petition zuständig ist.

Soweit keine Petition vorliegt, weil es sich z.B. um ein reines Auskunftersuchen handelt, wird der Absender über diesen Sachverhalt schriftlich informiert. Soweit erforderlich, wird das Schreiben der Staatsregierung oder einer anderen zuständigen Behörde zur Bearbeitung zugeleitet.

Liegt keine Zuständigkeit des Sächsischen Landtags für den im Schreiben genannten Sachverhalt vor, wird das Schreiben an die zuständige Stelle, beispielsweise den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages, weiter geleitet. Der Absender des Schreibens wird über die Weiterleitung informiert.

Ergibt die Prüfung, dass es sich um eine Petition, also eine Bitte oder Beschwerde gemäß Art. 35 SächsVerf handelt und ist auch die Zuständigkeit des Sächsischen Landtags gegeben, beginnt das Petitionsverfahren.

Zunächst wird bei dem fachlich zuständigen Staatsministerium zu dem Sachverhalt eine Stellungnahme eingeholt. Nach § 66 Abs. 1 GO ist diese Stellungnahme innerhalb von vier Wochen abzugeben. In Ausländerangelegenheiten wird für das Verfahren auch die Sächsische Ausländerbeauftragte hinzugezogen.

Der Petitionsausschuss benennt für jede Petition einen Abgeordneten, in einigen Fällen auch mehrere Abgeordnete, als Berichterstatter. Diesem werden die Petition und die dazu eingegangenen Stellungnahmen zur weiteren Bearbeitung übergeben.

Der Berichterstatter erstellt zu der Petition einen Bericht mit einer entsprechenden Beschlussempfehlung. Dafür stehen dem Petitionsausschuss weitere Befugnisse zur Verfügung. So können ergänzende Stellungnahmen oder die Vorlage von Akten verlangt, Auskünfte von Vertretern der Behörden eingeholt, Ortstermine durchgeführt sowie Petenten, Auskunftspersonen und Sachverständige angehört werden.

Sowohl der Bericht als auch die Beschlussempfehlung werden in einer nicht öffentlichen Sitzung des Petitionsausschusses beraten. Über die den Bericht abschließende Beschlussempfehlung der Petition für die Abstimmung im Sächsischen Landtag muss im Petitionsausschuss mehrheitlich entschieden werden.

Der Bericht und die dazugehörige Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses werden dann in anonymisierter Form dem Plenum des Sächsischen Landtags zugeleitet. Dort wird der Beschluss über die Petition von allen Abgeordneten des Sächsischen Landtags gefasst. Das bedeutet, aus der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses wird – wiederum mit Mehrheitsentscheid - ein Beschluss des Sächsischen Landtags.

Mit Versendung des Beschlusses und des dazu gehörenden Berichtes an den Petenten durch die Ausschussvorsitzende wird das Petitionsverfahren abgeschlossen.

Wurde beschlossen, die Petition nach § 10 SächsPetAG an die Staatsregierung zu überweisen, hat die Staatsregierung dem Landtag innerhalb von sechs Wochen darüber zu berichten, was sie aufgrund der überwiesenen Petition veranlasst hat. Nach Eingang dieses Berichts wird auch dieser dem Petenten übersandt. Erfolgt die Stellungnahme der Staatsregierung nicht innerhalb der sechs Wochen, hat der Petitionsausschuss nach § 68 GO ein Wiederbefassungsrecht, das heißt, der Petitionsausschuss kann über die Petition erneut beraten.

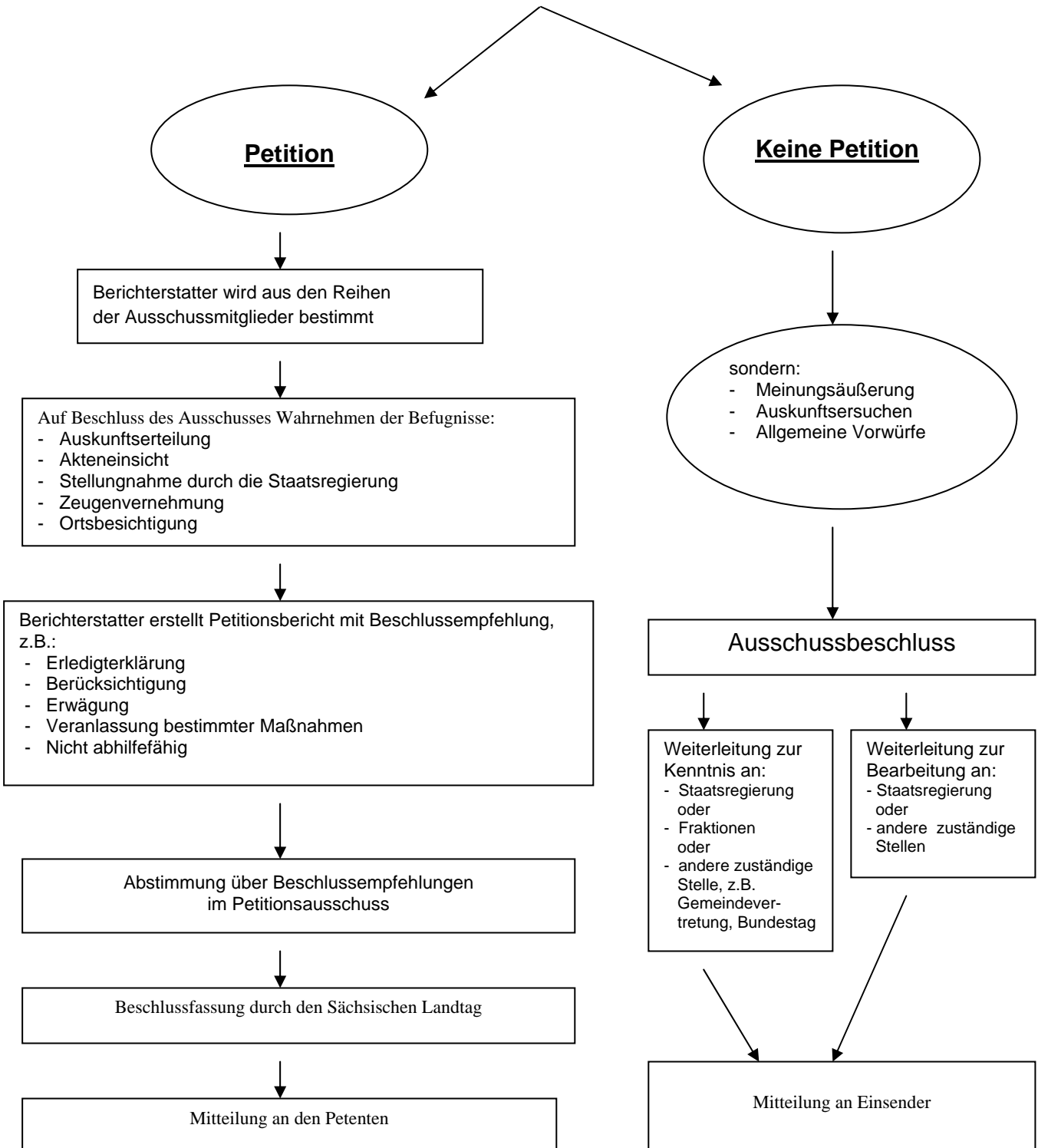
Kosten werden für die Durchführung des Petitionsverfahrens nicht erhoben, dem Petenten werden aber auch keine Kosten für Porto, Kopien u. ä. erstattet. Nur dann, wenn der Petent vom Petitionsausschuss geladen wurde, werden ihm die dafür anfallenden Kosten nach den geltenden Rechtsvorschriften ersetzt.

Das nachfolgende Schaubild stellt das Petitionsverfahren noch einmal vereinfacht dar.

Was passiert mit meinem Anliegen? Schritte des Petitionsverfahrens



Prüfung auf Vorliegen einer Petition



1.9 Was bedeutet der Beschluss zu einer Petition?

Das Petitionsverfahren wird durch einen Beschluss des Sächsischen Landtags abgeschlossen. Im Folgenden sind die möglichen Beschlüsse und ihre Bedeutung erläutert:

- „Die Petition wird für erledigt erklärt.“
In diesem Fall konnte dem Verlangen des Petenten durch entsprechende Maßnahmen abgeholfen werden oder die Petition hat sich auf sonstige Art erledigt.
- „Der Petition kann nicht abgeholfen werden.“
Dies ist dann der Fall, wenn den Forderungen des Petenten zwingende Gründe rechtlicher oder tatsächlicher Natur entgegenstehen.
- „Die Petition wird der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen.“
Die Petition erscheint begründet. Das zuständige Staatsministerium wird mit diesem Beschluss aufgefordert, dem Gesuch stattzugeben. Die Staatsregierung ist verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen dem Landtag zu berichten, was sie aufgrund der überwiesenen Petition veranlasst hat.
- „Die Petition wird der Staatsregierung zur Erwägung überwiesen.“
Die Petition wird als nicht völlig unbegründet angesehen. Das zuständige Staatsministerium wird deshalb gebeten, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und dem Gesuch stattzugeben, soweit dies berechtigt und durchführbar ist. Dem Landtag ist innerhalb von sechs Wochen über die veranlassten Maßnahmen zu berichten.
- „Die Petition wird der Staatsregierung zur Veranlassung bestimmter Maßnahmen überwiesen.“
Dies können die verschiedensten Anregungen und Empfehlungen an die Staatsregierung sein. Auch hier gilt die Berichtspflicht der Staatsregierung gegenüber dem Landtag.
- „Die Petition wird der Staatsregierung als Material überwiesen.“
Der Landtag sieht die Petition als geeignet an, bei künftigen Änderungen der einschlägigen Vorschriften mit einbezogen zu werden.
- „Dem Petenten wird empfohlen, zunächst die Antragsmöglichkeiten bei Behörden zu nutzen bzw. den Rechtsweg zu beschreiten.“
Dieser Beschluss erfolgt dann, wenn die Nutzung bestehender Antragsmöglichkeiten oder die Nutzung gegebener Rechtsmittel- und Rechtsbehelfe sinnvoll erscheint.
- „Die Petition wird einer anderen Volksvertretung zugeleitet.“
Im Petitionsverfahren kann sich herausstellen, dass die Zuständigkeit für die Petition nicht oder nur teilweise beim Freistaat Sachsen liegt. In diesen Fällen wird die Petition der eigentlich zuständigen Volksvertretung zugeleitet.

Die Beschlüsse des Sächsischen Landtags zu Petitionen haben allerdings nur den Charakter einer Empfehlung an die Verwaltung. Wegen der in der Verfassung veran-

kerten Gewaltenteilung steht dem Parlament keine Dienst-, Fach- oder Rechtsaufsicht gegenüber der Staatsregierung und ihrer nachgeordneten Verwaltung zu. Petitionsbeschlüsse können also bestandskräftige Entscheidungen der Verwaltungen oder gerichtliche Entscheidungen nicht ändern oder aufheben. Eine Durchbrechung des Prinzips der Gewaltenteilung sieht das Petitionsrecht nicht vor.

2. Der Petitionsausschuss und der Petitionsdienst

2.1 Zusammensetzung des Petitionsausschusses

Entsprechend Art. 53 Abs. 1 SächsVerf bestellt der Landtag einen Petitionsausschuss zur Behandlung der an ihn gerichteten Bitten und Beschwerden. Mit 28 Mitgliedern ist dieser - wie bereits in den vorherigen Legislaturperioden - der größte Ausschuss im Sächsischen Landtag. Als wichtige Kontaktstelle zur Bevölkerung hat das Parlament damit dem Stellenwert der Bürgeranliegen entsprechend Rechnung getragen.

Nach der Landtagswahl vom 19. September 2004 erfolgte die Sitzverteilung im Petitionsausschuss nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren. Sie spiegelt somit die Zusammensetzung des Landtags wider. Dem Ausschuss gehören alle 6 Fraktionen des Landtags an.

Die Sitzverteilung des Ausschusses im Jahr 2006 ist nachstehender Übersicht zu entnehmen:

Fraktion	Mitglieder (Stand Dezember 2006)
CDU	Clauß, Christine, Colditz, Thomas Gregert, Helmut de Haas, Friederike Hähnel, Andreas Heidan, Frank Heinz, Andreas Dr. Jähnichen, Rolf Matthes, Gesine Patt, Peter Wilhelm Pfeiffer, Angelika (stv. Vorsitzende) Piwarz, Christian Schmidt, Jutta Schmidt, Thomas
Linksfraktion.PDS	Falken, Cornelia Fröhlich, René Köditz, Kerstin Lauterbach, Kerstin Schulz, Regina Simon, Bettina (Vorsitzende) Wehner, Horst
SPD	Bräunig, Enrico Dr. Deicke, Liane Pecher, Mario
NPD	Petzold, Winfried Schüßler, Gitta
FDP	Günther, Tino
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Hermann, Elke

2.2 Die Tätigkeit des Petitionsausschusses

Wie sich Gesetze auf den Bürger auswirken, erfährt der Petitionsausschuss aus erster Hand. An ihn wenden sich die Bürgerinnen und Bürger, wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen. Dem Petitionsausschuss kommt also eine große Bedeutung zu, da er der einzige Ausschuss ist, der mit den Bürgerinnen und Bürgern unmittelbar kommuniziert. Er ist mit seiner Arbeit nicht nur Kontrollorgan der Exekutive, sondern insbesondere Vermittler zwischen dem Staat und seinen Bürgerinnen und Bürgern.

Der Petitionsausschuss beschäftigt sich mit allen Anliegen der Bürgerinnen und Bürger, die das Handeln von Behörden und Einrichtungen betreffen, welche der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen. Aufgabe ist es, das gesetzmäßige Handeln der Verwaltungsbehörden im Freistaat Sachsen zu überprüfen. Dabei ist es ein besonderes Anliegen des Ausschusses, den Bürgerinnen und Bürgern zu verdeutlichen, dass ihre vorgetragenen Sorgen und Nöte ernst genommen werden. Ziel ist es, sich umfassend für die Belange der Bürgerinnen und Bürger einzusetzen und dabei in einer angemessenen Frist zu einem Ergebnis zu gelangen.

Rechtliche Grundlage für die Tätigkeit des Petitionsausschusses ist das Gesetz über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags (SächsPetAG). Dieses räumt dem Petitionsausschuss umfangreiche Möglichkeiten ein, um die Belange der Bürgerinnen und Bürger zu unterstützen. So hat der Petitionsausschuss das Recht, von der Staatsregierung oder einem Mitglied der Staatsregierung schriftliche oder mündliche Stellungnahmen, Berichte, Auskünfte und die Beantwortung von Fragen zu verlangen. Darüber hinaus können per Beschluss Sachverständige, andere Auskunftspersonen oder der Petent selbst vor den Ausschuss geladen werden. In Einzelfällen kann auch eine Ortsbesichtigung durchgeführt werden.

Weitere Einzelheiten des Verfahrens hat der Petitionsausschuss für seine Arbeit gemäß § 65 Abs. 1 GO in seinen Grundsätzen über die Behandlung von Bitten und Beschwerden festgelegt (vgl. Anhang Ziffer 8.4).

2.3 Das Referat Petitionsdienst

Das Referat Petitionsdienst ist Teil der Landtagsverwaltung und unterstützt den Petitionsausschuss in seiner Arbeit.

So prüft das Referat die eingehenden Schreiben auf ihre Petitionsfähigkeit und nimmt die Erfassung der notwendigen Daten zur ordnungsgemäßen Bearbeitung der als Petitionen zu behandelnden schriftlichen Anliegen vor. Dem Referat obliegt ebenso die Ermittlung inhaltlicher Gesichtspunkte mittels Schriftverkehr, der persönliche oder telefonische Kontakt mit einzelnen Petenten sowie die Weitergabe dieser Informationen an die jeweiligen Berichterstatter. Zu den Aufgaben des Referates gehören des Weiteren die Begleitung zu Ortsterminen, die Protokollerstellung und die juristische Beratung der Ausschussmitglieder in Einzelfragen.

Aufgabe des Referates Petitionsdienst ist es auch, die Ausschusssitzungen vor- und nachzubereiten. Es werden die Einladungen, Tagesordnungen und die Beratungsunterlagen vorbereitet, die jedem Mitglied des Petitionsausschusses zugesandt werden. Nach der Ausschusssitzung werden die durch Beschluss gefassten Änderungen in

die Berichte eingearbeitet und eine Sitzungsniederschrift verfasst, die jeweils am Anfang der nächsten Ausschusssitzung zur Billigung durch die Ausschussmitglieder vorgelegt wird.

Der Petitionsdienst hat keine Möglichkeit, auf Beschlussempfehlungen Einfluss zu nehmen. Die inhaltliche Behandlung der Petition obliegt ausschließlich dem Ausschuss.

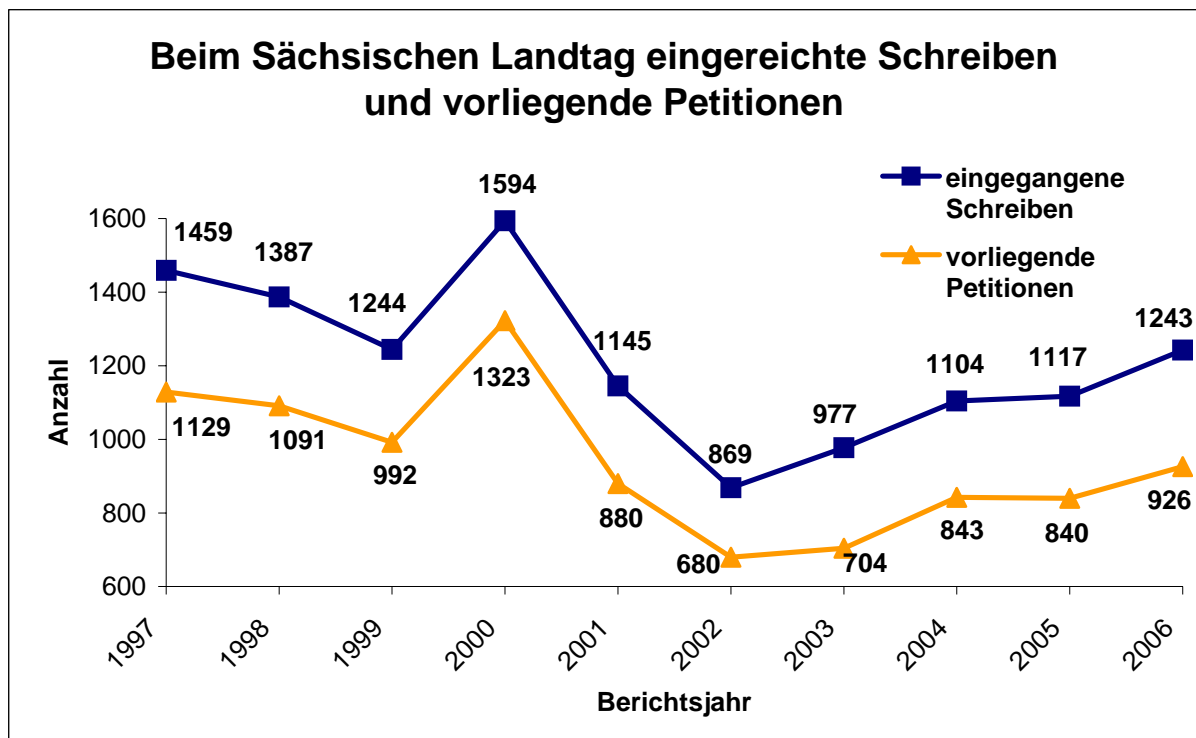
Das Referat besteht zurzeit aus dem Referatsleiter, einer Referentin, die beide Juristen sind, drei Sachbearbeitern sowie vier Bürosachbearbeiterinnen.

3. Petitionen im Jahr 2006

3.1 Neue Petitionen

3.1.1 Eingegangene Schreiben

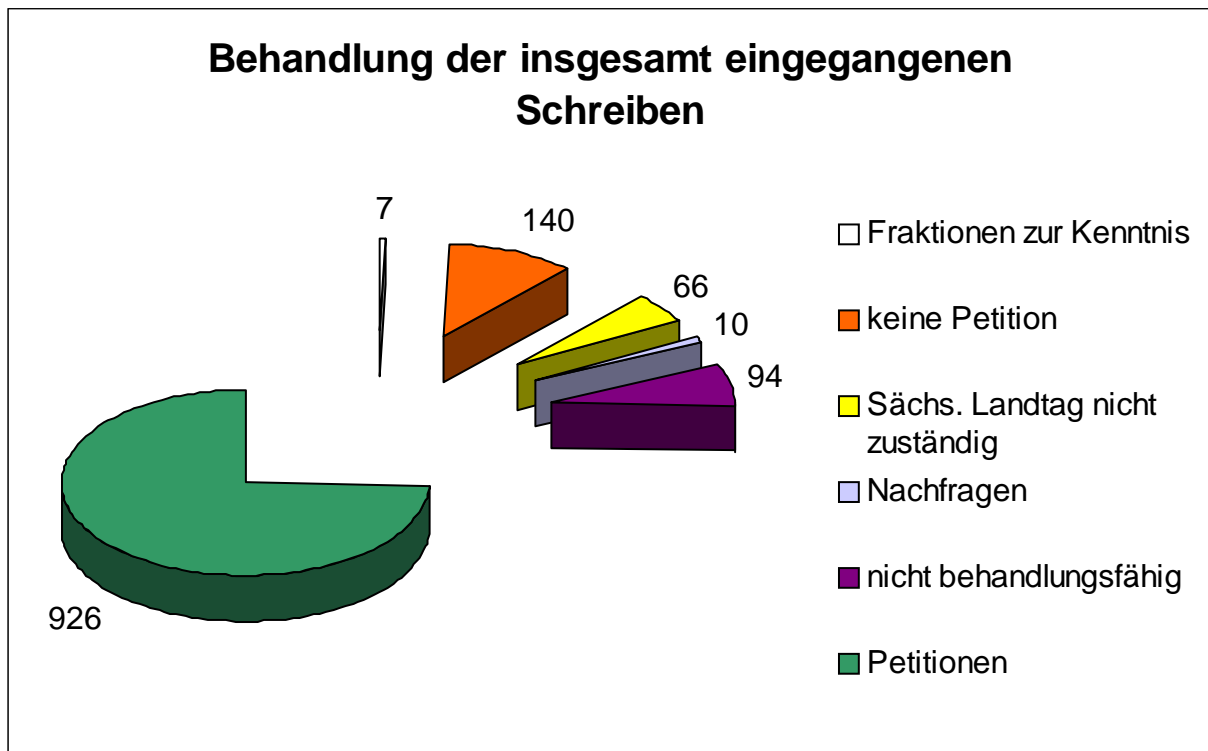
Das gesamte Aufkommen der eingegangenen Schreiben stieg im Vergleich zu den Vorjahren weiterhin leicht an. Gingen 2005 insgesamt 1114 Schreiben ein, waren es im Berichtsjahr 2006 nunmehr 1243 Schreiben.



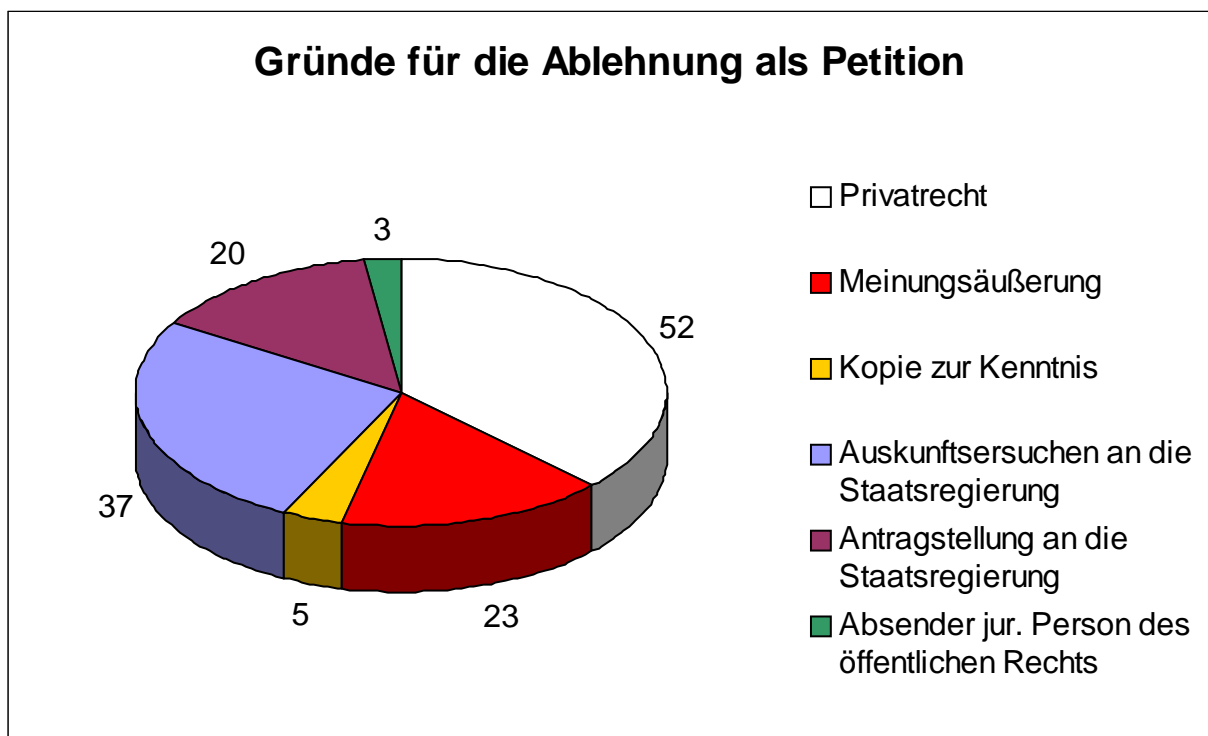
Von den 1243 Schreiben waren 140 keine Petitionen sondern beispielsweise reine Auskunftersuchen oder einfache Mitteilungen. Sieben Schreiben wurden den Fraktionen des Sächsischen Landtags übergeben. Für 66 Petitionen bestand keine Zuständigkeit des Sächsischen Landtags; sie wurden dem Deutschen Bundestag (42 Petitionen), anderen Landtagen (11 Petitionen) bzw. den zuständigen Gemeindeverwaltungen (13 Petitionen) zugeleitet. 94 Petitionen waren nicht behandelungsfähig, weil sie Wiederholungen bereits behandelter Petitionen darstellten oder die Petenten die notwendige Mitwirkung am Petitionsverfahren vermissen ließen. 10 Schreiben betrafen eine Nachfrage zu einem bereits laufenden Petitionsverfahren.

Von den 926 im Sächsischen Landtag bearbeiteten Petitionen wurden 907 im Petitionsausschuss behandelt, die übrigen 19 im jeweils fachlich zuständigen Ausschuss.

In der nachfolgenden Grafik ist diese Aufteilung noch einmal dargestellt:



Dem folgenden Diagramm sind die Gründe für die Nichteinordnung als Petition zu entnehmen. 26 Schreiben fanden keine Anerkennung als Petition, da es sich im Ergebnis um reine Auskunftersuchen handelte. 45 Schreiben betrafen privatrechtliche Probleme. Die weiteren Kategorien sind ebenfalls von dem nachfolgenden Diagramm umfasst:



3.1.2 Thematische Schwerpunkte

Wie bereits in den vergangenen Jahren stellten Fragen des Schulwesens einen erheblichen Teil der eingegangenen Schreiben. Allein 177 Petitionen beschäftigten sich mit diesem Themenkomplex. Hier spiegelt sich vor allem die nach wie vor stattfindende Anpassung der Schulstrukturen an die sinkenden Schülerzahlen wider. In mehr als 50 Petitionen wurde der Erhalt des Faches Astronomie als eigenständiges Unterrichtsfach an den allgemeinbildenden Schulen gefordert.

Über einhundert Petitionen beschäftigten sich mit dem Justizwesen und dem Justizvollzug. Darunter befand sich eine Mehrfachpetition mit insgesamt 39 zugeordneten Petitionen, die sich gegen eine beabsichtigte Schließung der Justizvollzugsanstalt Torgau wandte. Zahlreich waren auch Petitionen, die die Arbeitsweise der Staatsanwaltschaften und Gerichte monierten.

Ebenso spielten Fragen der Sozialversicherung und Altershilfe eine große Rolle. Insbesondere Bitten zur Rentenversicherung und zur Rente bei verminderter Erwerbsfähigkeit, aber auch zur Rentenversorgung für Beschäftigte des Freistaates Sachsen standen hier im Mittelpunkt.

Unverändert aktuell sind Themen der Sozialhilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe. Insbesondere die aus Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe im Rahmen der Hartz-IV-Gesetze resultierenden neuen rechtlichen Regelungen und damit verbundene Unsicherheiten haben zu einer Vielzahl von Petitionen geführt.

Auch 16 Jahre nach der Deutschen Einheit sind noch nicht alle offenen Vermögensfragen geklärt. 66 Petitionen aus dem vergangenen Jahr spiegelten die unveränderte Komplexität und Vielschichtigkeit dieses Themas wider.

In mehr als 50 Petitionen wandten sich die Petenten gegen die Erhebung von Rundfunkgebühren für internetfähige Computer oder baten um Unterstützung bei der Befreiung von Rundfunkgebühren.

Eine Übersicht über die Verteilung der Petitionen auf die einzelnen Arbeitsgebiete enthält Anhang 5.3.

3.1.3 Massen-, Sammel-, Mehrfachpetitionen

Im Berichtsjahr wurden folgende fünf Massenpetitionen an den Sächsischen Landtag übergeben:

- Schulschließung der Mittelschule Niederwürschnitz (Petition 04/01790/4),
- Rentenversorgung für Beschäftigte des Freistaates Sachsen (Petition 04/01860/6),
- Lärmschutz an der A 72 (Petition 04/02095/3),
- Tarifvertrag TV-L in der Universitätsklinik Dresden (Petition 04/02394/7),
- Haushaltskürzungen bei den staatlichen Zuschüssen für die sächsischen Studentenwerke.

Den beiden erstgenannten Massenpetitionen konnte nicht abgeholfen werden. Die drei anderen Verfahren wurden im Jahr 2006 noch nicht abgeschlossen.

Im gleichen Berichtsjahr wurden 46 Unterschriftensammlungen abgegeben, denen jeweils ein und dasselbe Anliegen zugrunde lag. Die Unterschriftensammlungen wurden als Sammelpetitionen aufgenommen. Eine Zusammenstellung enthält Anhang 5.4. Den größten Umfang davon hatten zwei Petitionen zum Erhalt des Astronomieunterrichtes als eigenständiges Unterrichtsfach mit zusammen fast 28.000 Unterschriften

Die beim Sächsischen Landtag eingegangenen Mehrfachpetitionen, d.h. individuell abgefassten Schreiben mit demselben Anliegen, wurden 31 Leitpetitionen zugeordnet. Eine Übersicht dazu enthält Anhang 5.5.

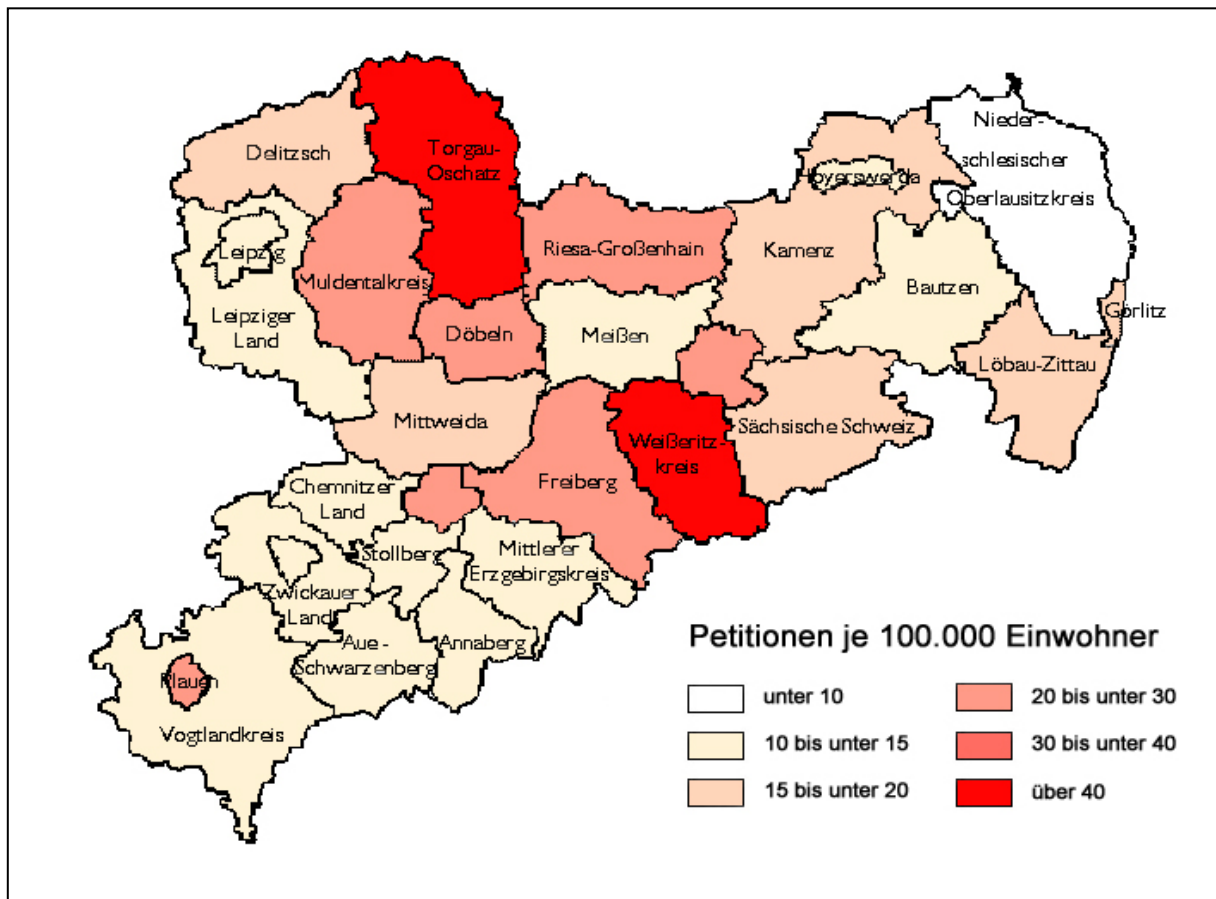
3.1.4 Regionales Aufkommen

Auch im Berichtsjahr bestätigte sich der Trend der vergangenen Jahre: Die meisten Petitionen, insgesamt 148, wurden von Bürgern der Landeshauptstadt Dresden eingereicht. An zweiter Stelle folgt die Stadt Leipzig mit 59 Petitionen, gefolgt von der Stadt Chemnitz mit 53 Petitionen.

Bezogen auf die Einwohnerzahl wurden die meisten Petitionen aus den Landkreisen Torgau-Oschatz (51,6 / 100.000 Einwohner) und dem Weißeritzkreis (41,2 / 100.000 Einwohner) registriert, die wenigsten aus dem Niederschlesischen Oberlausitzkreis (6,3 / 100.000), dem Landkreis Meißen (10,1 / 100.000) sowie dem Mittleren Erzgebirgskreis und dem Landkreis Stollberg (10,2 / 100.000).

Aus anderen Bundesländern gingen 124 Petitionen (davon jeweils 22 aus Thüringen und aus Sachsen-Anhalt sowie 20 aus dem Freistaat Bayern) ein. Zwei weitere Petitionen kamen aus dem Ausland. Eine Gesamtübersicht vermittelt Anhang 5.6.

Die folgende Grafik gibt einen Überblick über die Petitionsdichte nach Landkreisen und Kreisfreien Städten:

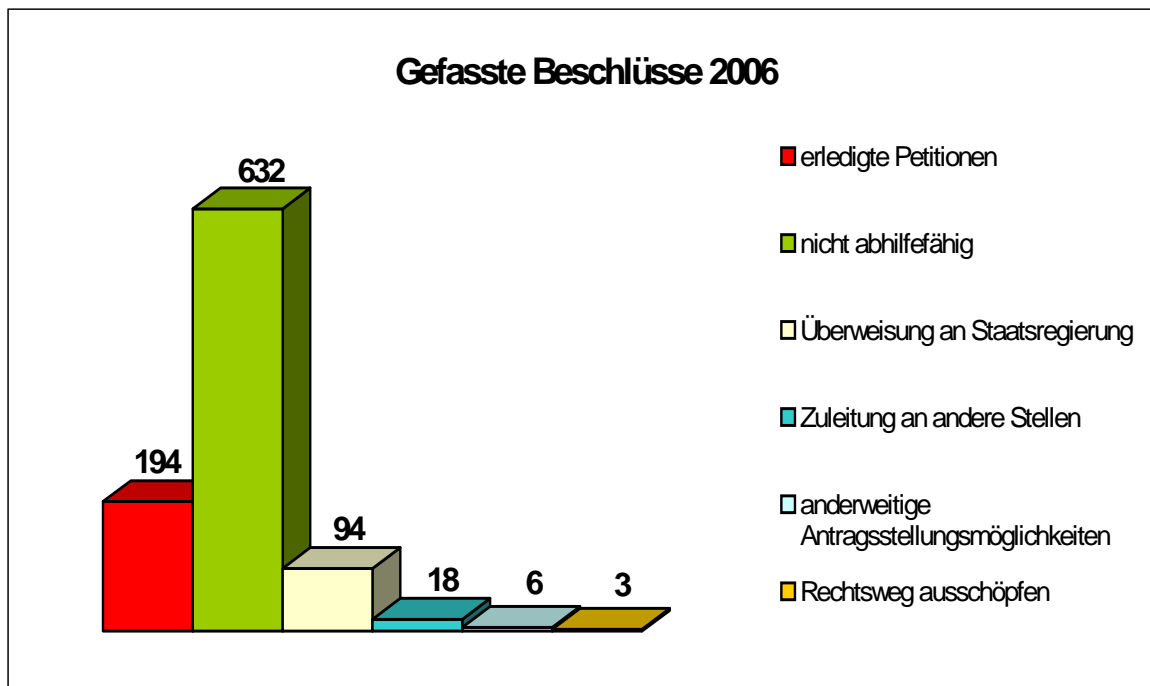


3.2 Ausübungen der Befugnisse des Petitionsausschusses

3.2.1 Beschlussempfehlungen des Petitionsausschusses

Der Petitionsausschuss hat gemäß § 67 GO verschiedene Möglichkeiten der Beschlussempfehlung gegenüber dem Sächsischen Landtag. So kann der Ausschuss z. B. empfehlen, eine Petition für erledigt zu erklären, sie an die Staatsregierung zur Berücksichtigung, Erwägung, Veranlassung bestimmter Maßnahmen oder als Material zu überweisen oder sie an andere für die Bearbeitung zuständige Institutionen weiterzuleiten.

Im vergangenen Jahr konnten 194 Petitionen als erledigt erklärt werden, weitere 94 Petitionen wurden an die Staatsregierung überwiesen. Damit waren fast 30 % der Petitionen ganz oder teilweise erfolgreich. Bei fast zwei Drittel der eingegangenen Petitionen konnte dem Anliegen des Petenten allerdings nicht entsprochen werden, da entweder das kritisierte Verwaltungshandeln nicht zu beanstanden war oder die gewünschten Maßnahmen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht in Aussicht gestellt werden konnten. Weitere 18 Petitionen wurden im Ergebnis des Petitionsverfahrens anderen Stellen zugeleitet, neun Petenten wurden auf Antragsmöglichkeiten oder den Rechtsweg verwiesen. Insgesamt 19 eingereichte Petitionen wurden vor Abschluss des Verfahrens zurückgenommen. Anhang 5.7 vermittelt eine detaillierte Übersicht über die gefassten Beschlüsse.



Über Petitionen, die der Staatsregierung nach § 10 Abs. 1 SächsPetAG zur Berücksichtigung, zur Erwägung oder zur Veranlassung bestimmter Maßnahmen überwiesen wurden, hat die Staatsregierung dem Landtag innerhalb einer Frist von sechs Wochen schriftlich zu berichten. Solche Überweisungen erfolgten im Berichtsjahr bei 40 Petitionen.

3.2.2 Eingegangene Stellungnahmen

Um das Anliegen des Petenten genau nachvollziehen und prüfen zu können, fordert der Petitionsausschuss von dem fachlich zuständigen Ministerium der Sächsischen Staatsregierung und, - falls zuständig - der Sächsischen Staatskanzlei, zu jedem Fall eine Stellungnahme ein. Diese muss von der Staatsregierung innerhalb von vier Wochen beantwortet werden. Die Stellungnahme dient als Grundlage für die weitere Bearbeitung der Petition.

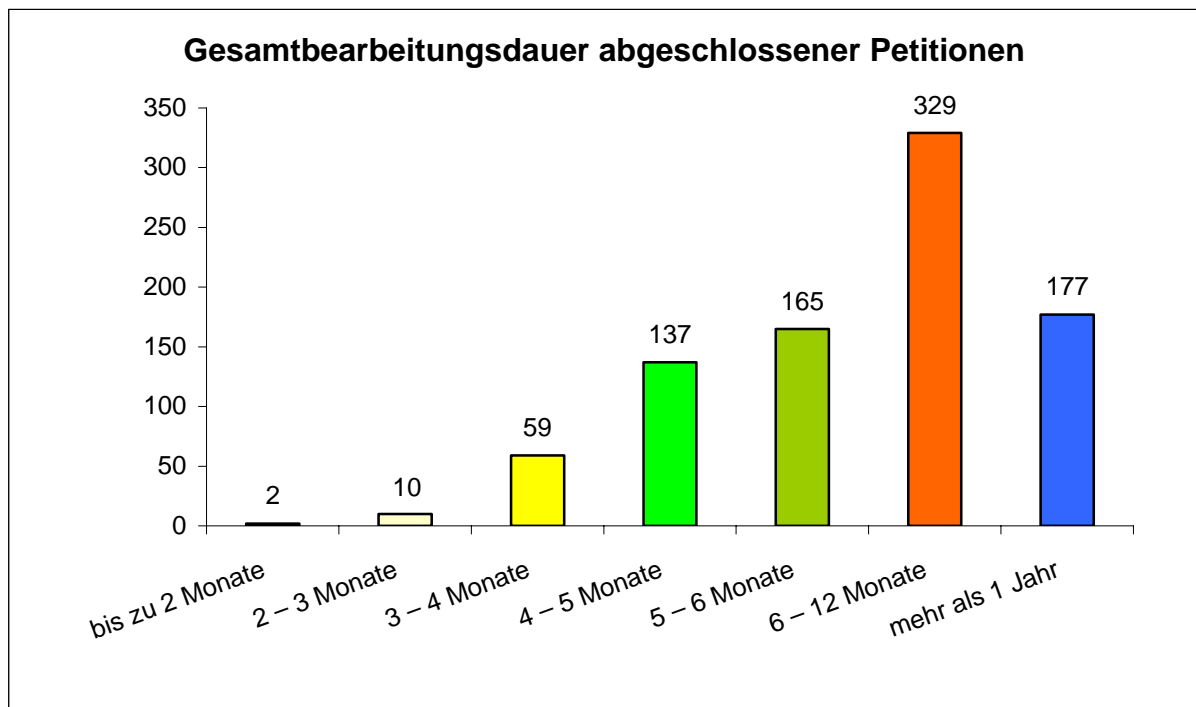
Der überwiegende Teil der Stellungnahmen wurde im vergangenen Jahr vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales (196 Stellungnahmen), dem Sächsischen Staatsministerium des Inneren (191), dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit (88) sowie dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz (87) erstellt. Weitere Details enthält Anhang 5.8.

3.2.3 Bearbeitungsdauer der im Jahr 2006 abgeschlossenen Petitionen

Im Berichtszeitraum konnten 879 Petitionen abgeschlossen werden. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer betrug 286 Tage.

Das anschließende Diagramm verdeutlicht, dass die meisten Petitionen innerhalb eines Zeitraumes von 4 bis 12 Monaten abgeschlossen werden. Mit ca. 20 % der

eingegangenen Petitionen befasst sich der Ausschuss mehr als ein Jahr. Grund dafür sind entweder sehr komplexe Sachverhalte oder aktuelle Ereignisse, die eine neue Bewertung des eingereichten Sachverhaltes notwendig machen.



3.2.4 Auskunftserteilung

Nach § 5 Abs. 1 SächsPetAG hat die Behörde auf Verlangen des Petitionsausschusses auch mündlich Auskunft über den Gegenstand der Petition zu geben. Das bedeutet, dass ein Vertreter des jeweiligen zuständigen Staatsministeriums zu einer Sitzung des Petitionsausschusses geladen werden kann. Davon machte der Petitionsausschuss im Berichtsjahr 2006 einmal Gebrauch.

3.2.5 Akteneinsicht

Dem Petitionsausschuss ist Akteneinsicht zu gewähren, wenn es zur Aufklärung des Sachverhaltes dient. Diese Verpflichtung besteht insbesondere für alle Behörden, soweit sie der Aufsicht des Landes unterliegen. Im Berichtsjahr nahm der Petitionsausschuss auch dieses Recht gemäß § 5 Abs. 1 SächsPetAG siebenmal in Anspruch.

3.2.6 Ortstermine/Anhörungen

Der Petitionsausschuss nutzt auch die Möglichkeit, Ortstermine durchzuführen, um bei gemeinsamen Besprechungen mit den Petenten sowie den beteiligten Behörden den zugrunde liegenden Sachverhalt aufzuklären. Häufig wird bei solchen Gesprächen auch ein Kompromiss gefunden, der dazu führt, dass die Petition für erledigt erklärt werden kann. War eine einvernehmliche Lösung nicht möglich, dienen die gewonnenen Informationen dem Berichterstatter als Grundlage für die Erstellung

seines Petitionsberichtes, der dann mit dem entsprechenden Beschlussvorschlag dem Ausschuss vorgelegt wird.

Im Berichtsjahr führte der Petitionsausschuss gemäß § 5 Abs. 1 SächsPetAG insgesamt 14 Ortstermine durch.

Darüber hinaus wurden auch zahlreiche außerordentliche Berichterstattegespräche mit Vertretern der Staatsregierung oder nachgeordneten Landesbehörden geführt. Weitere Informationen enthält Anhang 5.9.

3.2.7 Öffentlichkeitsarbeit des Petitionsausschusses

Dem Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags ist es ein besonderes Anliegen, dass jedermann von seinem Petitionsrecht Kenntnis hat, um dieses Recht auch effektiv wahrnehmen zu können.

Aus diesem Grund wird jährlich ein Bericht erstellt, der nicht nur, wie in § 67 Abs. 2 Satz 3 GO vorgeschrieben, die Mitglieder des Sächsischen Landtags über die Arbeit des vergangenen Jahres informiert, sondern auch umfassend die Aufgaben des Petitionsausschusses, die Verfahrensweise und die gesetzlichen Grundlagen in der gebotenen Kürze für die Bürgerinnen und Bürger Sachsens darstellt.

Des Weiteren dient ein Faltblatt, das im Sächsischen Landtag ausliegt, der Information der Bürger. Auf Anfrage kann dieses kostenlos übersandt werden.

Im Internet stehen unter der Adresse www.petition.sachsen.de umfassende Informationen zum Petitionsausschuss, zum Petitionsrecht, zu den gesetzlichen Grundlagen, und zu interessanten Petitionen zum Abruf bereit. Dort sind zudem die Berichte des Petitionsausschusses der vergangenen Jahre (seit 1997) verfügbar. Außerdem sind auf dieser Seite unter dem Link „Aktuelles“ Bekanntmachungen zu eingegangenen Massenpetitionen bzw. deren Abschluss zu finden. Die Verknüpfung mit den Seiten des Sächsischen Amtsblatts ermöglicht einen direkten Zugriff auf die entsprechenden Petitionsberichte.

Mit großem Erfolg beteiligte sich der Petitionsausschuss im Jahr 2006 am „Tag der offenen Tür“ des Sächsischen Landtags. Bürgerinnen und Bürger hatten am 3. Oktober die Möglichkeit, sich bei Abgeordneten und Mitarbeitern des Petitionsdienstes über die Arbeit des Petitionsausschusses und das Petitionsrecht zu informieren.

3.2.8 Informationsaustausch und Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

Am 3. und 4. April 2006 trafen sich die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundestages und der Länderparlamente in Berlin. Gastgeber waren der Bundestagspräsident sowie der Petitionsausschuss des Landes Berlin.

Das im zweijährigen Turnus stattfindende Treffen dient dem Zweck, den Meinungs- und Erfahrungsaustausch der voneinander unabhängigen Gremien zu fördern. Gäste

der Veranstaltung waren am 4. April 2006 die Bürgerbeauftragten der Länder und deutschsprachige Ombudsleute aus dem benachbarten Europa.

Einen Schwerpunkt der Tagung stellte die Positionierung der Petitionsausschüsse im Verhältnis zu den Ombudseinrichtungen und den Beauftragten der Bundesregierung dar. Eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit wurde als unabdingbare Voraussetzung angesehen, um dem Bürger eine Orientierung in der inzwischen bestehenden Vielzahl ähnlicher Einrichtungen zu geben. Ebenso wichtig sei es, die Instrumente der Petitionsbearbeitung zu modernisieren. Die inzwischen im Bundestag und einigen Ländern gegebene Möglichkeit, Petitionen per E-Mail einzulegen, ist dafür ein Beispiel. Anfängliche Befürchtungen, der Ausschuss werde mit E-Mail-Petitionen überschwemmt, hätten sich nicht bestätigt.

Als ein weiteres Thema wurde der Umgang mit den im Zuge der Verwaltungsmodernisierung an Unternehmen oder andere privatrechtlich organisierte Einrichtungen übertragenen öffentlichen Aufgaben diskutiert. Der Vorsitzende des Petitionsausschusses des Abgeordnetenhauses Berlin berichtete über die Änderung des Petitionsgesetzes und der der Verfassung mit Wirkung vom 25. März 2006, die zu einer Erweiterung der Auskunftsrechte des Petitionsausschusses gegenüber privatrechtlich organisierten Einrichtungen geführt hat. Danach kann der Petitionsausschuss unmittelbar von allen juristischen Personen des Privatrechts, nichtrechtsfähigen Vereinigungen und natürlichen Personen, soweit sie unter maßgeblichem Einfluss des Landes öffentliche Aufgaben wahrnehmen, Auskünfte verlangen.

Nach geltender Rechtslage in Sachsen sind diese Stellen der unmittelbaren Kontrolle und dem Auskunftsrecht des Petitionsausschusses entzogen, da sich dessen Befugnisse auf die Staatsregierung und alle ihr unterstellten Einrichtungen erstrecken.

Rege diskutiert wurden die sich aus der Neuregelung der Rundfunkgebührenbefreiung ergebenden Konsequenzen. Auch in Sachsen war seit der Neuregelung eine deutliche Erhöhung des Eingangs von Petitionen zu diesem Thema zu verzeichnen.

Die Vorsitzende des Petitionsausschusses des Landtags von Nordrhein-Westfalen wurde von den Tagungsmitgliedern gebeten, ein Positionspapier zu erarbeiten, welches nach Abstimmung mit den Petitionsausschüssen des Deutschen Bundestages und der Länderparlamente an die hierfür zuständigen Stellen, etwa die Ministerpräsidenten und die GEZ, weitergeleitet werden soll.

Großes Interesse bei den Teilnehmern der Tagung fand der sächsische Beitrag zum Thema „Verfahrensrechtliche Behandlung von Massenpetitionen“.

Die nächste Tagung wird im Jahr 2008 auf Einladung des Sächsischen Landtags in Dresden stattfinden.

3.3 Einzelne Petitionen aus dem Jahre 2006

Hier soll versucht werden, die Arbeit des Petitionsausschusses beispielhaft auch in Bezug auf die gesellschaftliche Bandbreite der im Berichtsjahr vorhandenen Themen darzustellen. Die Beispiele sind nach den Geschäftsbereichen der einzelnen Staats-

ministerien geordnet, auf deren Fachbereiche sich die einzelnen Bitten und Beschwerden der Bürgerinnen und Bürger des Freistaat Sachsen beziehen.

3.3.1 Sächsische Staatskanzlei

Gebührenerhebung bei Internet-PC

Mehrere Petenten wendeten sich gegen die Einführung einer Rundfunkgebühr für internetfähige PC. Zur Begründung trugen die Petenten vor, dass Internet-PC überwiegend nicht zum Empfang von Radio- bzw. Fernsehsendungen genutzt werden und derzeit ein klassisches Rundfunkempfangsgerät aus technischen und qualitativen Gründen auch nicht ersetzen könnten. Die Petenten waren der Auffassung, dass unterschieden werden müsse zwischen Geräten, die ausschließlich als Rundfunkempfangsgeräte konzipiert seien und solchen, bei denen der Empfang zwar technisch möglich, aber nicht alleiniger Zweck des Gerätes sei.

Die Sächsische Staatskanzlei führte dazu aus, dass sich die Gebührenpflicht für das Bereithalten eines internetfähigen Rechners bereits seit längerem aus dem geltenden Recht ergibt. Denn § 1 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages (RGebStV) erfasse als Rundfunkempfangsgerät jedes Gerät, das ohne zusätzlichen technischen Aufwand Rundfunkdarbietungen unabhängig von Art, Umfang und Anzahl der empfangbaren Programme wiedergeben kann. Das betreffe unstreitig Computer mit einer sog. TV-Karte. Aber auch Rechner, die z.B. über die so genannte Streaming-Technik Rundfunkprogramme aus dem Internet empfangen können, fielen unter die gesetzliche Definition eines Rundfunkempfangsgerätes, wie sie bereits vor dem 1. April 2005 bestand. Dabei sei es unerheblich, ob neben dem Rundfunkempfang auch andere Dienste technisch möglich sind, denn die verschiedenen Nutzungsmöglichkeiten seien den sog. „neuartigen“ Empfangsgeräten gerade wesensimmanent, d. h. sie seien gerade für eine vielseitige Nutzung ausgelegt.

Da bislang der Rundfunkempfang über das Internet eher eine Randerscheinung war und um die Entwicklung des neuen Mediums nicht zu beeinträchtigen, sei für Internet-PC eine zunächst bis zum 31. Dezember 2003 befristete Sonderregelung eingeführt worden, die mit dem Siebten Rundfunkänderungsstaatsvertrag noch einmal verlängert wurde. Nach diesem sog. „PC-Moratorium“ waren für solche Geräte bis zum 31. Dezember 2006 keine Rundfunkgebühren zu entrichten.

Inzwischen aber sei die Entwicklung so weit vorangeschritten, dass bereits heute über das Internet alle ARD-Hörfunkprogramme live empfangen werden können. Da in absehbarer Zeit davon auszugehen sei, dass auch Fernsehprogramme gleichwertig über das Internet empfangbar sind, so dass der PC an Stelle der herkömmlichen Verbreitungsart treten könnte, sei unter den Ländern unstreitig eine weitere Verlängerung des Moratoriums nicht mehr vertretbar gewesen. Denn eine Abweichung von dem geltenden Grundsatz, dass alle Geräte, mit denen Hörfunk- und Fernsehempfang möglich ist, die Gebührenpflicht auslösen, würde schnell zu Umgehungstatbeständen führen, um sich der Gebührenpflicht entziehen zu können.

Im Ergebnis kommt damit zum 1. Januar 2007 damit die Gebührenpflichtigkeit von internetfähigen Rechnern zum Tragen. Soweit jedoch ein internetfähiger PC in einem Privathaushalt ein Zweitgerät darstellt, ist er von der Gebührenpflicht befreit (§ 5 Abs.

1 RGebStV). Erst wenn in dem betreffenden Privathaushalt also kein klassisches Gerät, wie ein Fernseher oder Radio, mehr vorhanden ist, kann ein internetfähiger Rechner eine Gebührenpflicht auslösen. Deshalb werden sich im privaten Bereich in der Regel keine Änderungen durch den Ablauf des Moratoriums ergeben.

Für den nichtprivaten Bereich wurde geregelt, dass, solange es klassische Rundfunkempfangsgeräte in den Unternehmen und bei den öffentlichen Stellen gibt, jedes dieser Geräte wie bisher gebührenpflichtig bleibt. Eine Gebührenpflicht für neuartige Rundfunkempfangsgeräte entsteht dann nicht. Nur für den Fall, dass es keine klassischen Geräte gibt, greift die Regelung, dass für den ersten PC, der Rundfunk empfangen kann, eine Rundfunkgebühr zu zahlen ist, jeder weitere PC ist gebührenfrei. Dies gilt unabhängig davon, wie groß die jeweilige Betriebsstätte ist. In der Gesamtschau ergibt die Regelung eine Entlastung der Wirtschaft. Sie hat nämlich nicht, wie bisher, für jedes Rundfunkempfangsgerät Gebühren zu zahlen, sondern bei PC nur für eines pro Betriebsstätte.

Im Ergebnis bleibt es nach den Neuregelungen des Rundfunkgebührenstaatsvertrages dabei, dass Voraussetzung für die Rundfunkgebührenpflicht das Bereithalten eines Rundfunkempfangsgerätes ist. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Rechner zum Empfang von Fernseh- oder Radiosendungen auch tatsächlich genutzt wird. Denn schon bisher gilt der vom Bundesverfassungsgericht bestätigte Grundsatz, dass die Pflicht zur Leistung der Rundfunkgebühr „auch ohne Rücksicht auf die Nutzungsgewohnheiten der einzelnen Empfänger besteht und allein an den Empfängerstatus anknüpft, der durch den Besitz eines Empfangsgerätes begründet wird“ (BVerfGE 87, 181, 201). Die Rundfunkgebühr ist demzufolge keine Gegenleistung für eine Inanspruchnahme von Rundfunksendungen, sondern dient der Finanzierung der Gesamtveranstaltung Rundfunk. Dieser Gedanke beruht letztlich auf der solidarischen Verpflichtung aller Rundfunkteilnehmer, über die Gebühr einen angemessenen Beitrag zur Finanzausstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zur Erfüllung seiner verfassungsrechtlichen Aufgaben zu leisten.

Der Sächsische Landtag schloss sich dieser Auffassung an und konnte der Petition nicht abhelfen.

3.3.2 Staatsministerium des Inneren

Amateurfunkdienst in Sachsen

Ein Petent hatte sich schon im Jahr 2003 bezüglich einer Erlaubnis zur Anbringung einer Antenne für den Amateurfunk an den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtages gewandt. Der Petition konnte nicht abgeholfen werden.

Mit dem gleichen Begehren reichte der Petent im Jahr 2005 eine neue Petition ein. Da in Bezug auf das vorangegangene Petitionsverfahren keine neuen Sachargumente erkennbar waren, befasste sich der Petitionsausschuss mit diesem Punkt nicht erneut.

In Erweiterung seines bisherigen Anliegens bat der Petent jedoch nunmehr auch um die Einbeziehung des Amateurfunks in die Kommunikationsplanungen der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) bei Großschadenslagen und Ka-

tastrophen. Im Bereich der Notfall-Kommunikation solle der Amateurfunk den BOS-Funk unterstützen und ergänzen, z. B. bei der Sicherung oder dem Ersatz von eventuell überlasteten oder teilweise ausgefallenen Nachrichtenverbindungen.

Den verschiedenen BOS stehen zur Erfüllung ihrer Aufgaben jeweils separate Funknetze und eigens dafür reservierte Frequenzen zur Verfügung. Die Kommunikationsstrukturen, insbesondere der hier in Rede stehenden nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr, sind dadurch gekennzeichnet, dass die Kommunikation zwischen den Führungseinrichtungen und den Einsatzleitungen vor Ort über drei, mindestens aber über einen BOS-Funkkanal sichergestellt werden kann. Für die Kommunikation der Einsatzleitung mit den Einsatzkräften stehen unabhängig davon eigene Funkkanäle bereit.

Die Einsatzleitungen selbst verfügen über die notwendigen technischen Einrichtungen, um ihre Aufgaben mit eigenen Kommunikationsmitteln und über längere Zeiträume erfüllen zu können. Dazu gehören auch die Möglichkeiten, die bestehenden Funknetze kurzfristig und auf das konkrete Schadensgebiet bezogen durch weitere Funkkanäle zu ergänzen oder die notwendigen Verbindungen über Telefonnetze (Festnetz und Mobilfunk) herzustellen.

Der Amateurfunkdienst ist ein regulärer Funkdienst, der von lizenzierten Funkamateuren wahrgenommen wird. Nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Amateurfunk ist die Unterstützung von Hilfsaktionen in Not- und Katastrophenfällen eine Aufgabe des Amateurfunkdienstes.

Funkamateure betreiben ihre Stationen unabhängig von einer Infrastruktur. Darüber hinaus stehen für den Amateurfunk zahlreiche Frequenzen in verschiedenen Wellenbereichen sowie eine Vielzahl analoger und digitaler Übertragungsarten zur Verfügung.

Der Deutsche Amateur Radio Club e.V. (DARC) ist der Bundesverband für Amateurfunk in Deutschland. In der Satzung des DARC wird die „Unterstützung der Behörden beim Aufbau von Nachrichtenverbindungen in Katastrophenfällen“ als eine der Aufgaben des Verbandes beschrieben. Die Bereitschaft, in Notfällen Funkhilfe zu leisten, gehört zum Selbstverständnis des Amateurfunks. Der DARC ist aber weder insgesamt noch in Teilen eine Hilfsorganisation.

In Hessen existiert eine Vereinbarung zwischen dem dortigen Innenministerium und dem DARC e.V. Distrikt Hessen zur Einbeziehung des Amateurfunkdienstes in die Notfallkommunikation.

Die Erfahrungen aus einer Vielzahl von Katastrophenfällen, insbesondere Naturkatastrophen zeigen, dass die Kommunikationsnetze während dieser Ereignisse in Mitleidenschaft gezogen werden können. In der Vergangenheit haben Funkamateure immer wieder bewiesen, dass Amateurfunk auch dann noch funktioniert, wenn Naturkatastrophen alle kommerziellen Nachrichtenverbindungen lahm gelegt haben.

Aus Sicht des Sächsischen Landtags sollte daher geprüft werden, ob und unter welchen Voraussetzungen auf die vielseitigen, insbesondere technischen Fähigkeiten und Erfahrungen der sächsischen Funkamateure zurückgegriffen werden kann. Gleichwohl es dem Ermessen der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde in Abhän-

gigkeit von der konkreten Situation vor Ort überlassen sein sollte, ob und in welchem Umfang die Einbindung von Funkamateuren erforderlich ist, wird die Verantwortung in Bezug auf eine Gesamtkonzeption bei der Obersten Katastrophenschutzbehörde gesehen.

Die Petition wurde deshalb der Staatsregierung mit der Bitte überwiesen, mit dem DARC e.V. Distrikt Sachsen Gespräche aufzunehmen, ob und ggf. in welcher Form eine Einbeziehung des Amateurfunkdienstes in die Notfallkommunikation bei Großschadenslagen und Katastrophenfällen möglich ist.

Gebührenentwicklung der Abwasserentsorgung

Ein Petent wendete sich gegen die Entwicklung der Abwassergebühren des Abwasserzweckverbandes Sebnitz (AZV), insbesondere im Entsorgungsgebiet Rathewalde.

Insbesondere trug er drei Punkte vor:

1. Die ehemalige Gemeinde Rathewalde habe im Jahr 1993 eine Abwassergebühr in Höhe von 5,81 DM/m³ (2,97 EUR/m³) beschlossen. 1994 wurde Rathewalde in die Stadt Hohnstein eingemeindet. In der Sitzung des Stadtrates Hohnstein am 08.12.1999 sei die Abwassergebühr für Rathewalde auf 7,48 DM/m³ (3,82 EUR/m³) angehoben worden. Die Stadt Hohnstein habe die Aufgabe Abwasserbeseitigung mit Wirkung zum 01.01.2001 auf den AZV übertragen. In der Sitzung des Ortschaftsrates Rathewalde am 23.10.2000 sei vom geschäftsführenden Unternehmen des AZV gesagt worden, es gäbe für Rathewalde keine Gebührenerhöhungen. Außerdem habe die Sächsische Staatsregierung im Jahr 1995 eine sozialverträgliche Höchstgrenze für Entgelte der Abwasserbeseitigung von 8,00 DM/m³ angegeben. Dennoch habe der AZV am 08.12.2005 die Verbrauchsgebühr auf 4,58 EUR/m³ erhöht und zusätzlich für das gesamte Verbandsgebiet eine Grundgebühr in Höhe von 39 EUR/Hausanschluss und Jahr eingeführt.
2. Des Weiteren trug der Petent vor, dass Anschlussbeiträge vor allem aufgrund einer zögerlichen Durchsetzung des Anschlusszwanges in den Neunzigerjahren verspätet erhoben worden seien. Es seien Rückstände bei der Erhebung der Anschlussbeiträge entstanden. Die entstandenen Mehrkosten müssten nun durch die Gebührenzahler ausgeglichen werden.
3. Darüber hinaus fließe nach Angaben des Petenten ein hoher Fremdwasseranteil, dessen Beseitigung durch die Gebührenzahler mit bezahlt werden müsse, in die Kläranlage Rathewalde. Eine Ursache hierfür sei die mangelhafte Errichtung des Kanalnetzes zwischen 1990 und 1992 im Auftrag der ehemaligen Gemeinde Rathewalde.

Das Sächsische Staatsministerium des Innern nahm dazu wie folgt Stellung:

Zu 1.:

Gemäß § 10 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) dürfen Gebühren höchstens so bemessen werden, dass die Gesamtkosten der Einrichtung gedeckt werden. Die Gebührenkalkulation solle einen Zeitraum von maximal fünf Jahren umfassen.

Es dürften nur die Kosten in die Kalkulation einbezogen werden, die in diesem Zeitraum voraussichtlich entstehen werden. Unvorhersehbare Kostenunterdeckungen

der vorangegangenen Kalkulationsperiode könnten durch entsprechend höhere Entgelte in der folgenden Kalkulationsperiode ausgeglichen werden. Daraus ergäbe sich zwangsläufig, dass die Gebührenhöhe keine dauerhaft konstante Größe darstellen könne, sondern immer nur für den Kalkulationszeitraum gelte. Mit der Übertragung der Aufgabe Abwasserbeseitigung auf den AZV wurde die Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2001 bis 2005 bestätigt. Nur so könnten auch mögliche Äußerungen des kommunalen Aufgabenträgers oder des vom AZV beauftragten geschäftsführenden Unternehmens zum Bestand der Gebührenhöhen verstanden werden. Möglicherweise seien diese in der vom Petenten genannten Sitzung des Ortschaftsrates Rathewalde missverständlich formuliert worden. Sie stellten jedenfalls keine rechtlich verbindlichen Zusagen etwa im Sinne des § 1 des Sächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 38 des Verwaltungsverfahrensgesetzes dar und rechtfertigten keinen Anspruch auf eine dauerhafte Festschreibung der Gebührenhöhen.

Auch die Festsetzung von nicht kostendeckenden Gebühren durch die Stadt Hohnstein bzw. später durch den AZV für einige Entsorgungsgebiete liege grundsätzlich im Ermessen des Aufgabenträgers. Die dadurch in der entsprechenden Kalkulationsperiode entstehenden vorhersehbaren Kostenunterdeckungen dürften jedoch nicht durch entsprechende Kostenüberdeckungen in der Folgeperiode ausgeglichen werden, d. h. sie erhöhen nicht die zulässige Obergrenze der Gebühren. Dies schließt jedoch nicht aus, dass der Aufgabenträger die Gebühren im folgenden Kalkulationszeitraum erhöhen darf, soweit nur die zulässige Obergrenze nicht überschritten wird. Anhaltspunkte für einen Verstoß des AZV dagegen seien nicht ersichtlich. Soweit sich im Zusammenhang mit der zeitgleich laufenden Überprüfung der Abwassersatzung des AZV durch das Landratsamt Sächsische Schweiz etwas anderes ergeben würde, werde das Landratsamt erforderlichenfalls auf die Einhaltung des rechtlichen Rahmens hinwirken.

Ferner sei auch die Aufsplittung der Abwassergebühr in eine Grund- und eine Verbrauchsgebühr grundsätzlich zulässig. Die Erhebung gleich hoher Grundgebühren je Hausanschluss ohne weitere Differenzierung (z. B. nach der Anzahl der Wohneinheiten) sei nur dann bedenklich, wenn das entsprechende Gebührengbiet keine homogene bauliche Struktur aufweise. Auch die Klärung dieses Punktes sei Inhalt der Satzungsüberprüfung durch das Landratsamt Sächsische Schweiz.

Gemäß § 73 Abs. 3 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) habe der kommunale Aufgabenträger bei der Entgelterhebung auf die wirtschaftlichen Kräfte der Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen. Die in dem vom Petenten genannten Mitgliederrundschreiben des Sächsischen Städte- und Gemeindetages aus dem Jahr 1995 wiedergegebene Äußerung der Sächsischen Staatsregierung zur Höhe der sozialverträglichen Entgeltbelastung (fiktive Abgabenbelastung) stellte eine entsprechende Orientierungsgröße für den damaligen Zeitraum dar. Es musste davon ausgegangen werden, dass diese Größe einer zeitlichen Veränderung unterliegen wird. Außerdem stellte sie in erster Linie ein Kriterium für staatliche Förderungen von Abwasserbehandlungsanlagen dar. Die Ermittlung der fiktiven Abgabenbelastung war nach den Sächsischen Förderrichtlinien Wasserwirtschaft 1994 und 1997 Bestandteil der Zuwendungsanträge. Sie diene der Erfassung der wirtschaftlichen Situation des jeweiligen Aufgabenträgers bei der Beurteilung von Anträgen auf Finanzhilfen, nicht aber der Grenze der vertretbaren Belastung im Einzelfall. Von welcher Belastungsgrenze im Sinne des § 73 Abs. 3 SächsGemO aktuell auszugehen sei, könne nur

vom jeweiligen Aufgabenträger im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung und Selbstverantwortung eingeschätzt und bei der Festsetzung der Entgelthöhen berücksichtigt werden. Grenzen für die Minderung von Entgelten ergäben sich für den kommunalen Aufgabenträger insbesondere aus seiner eigenen Leistungsfähigkeit und dem Gebot der vorrangigen Erhebung spezieller Entgelte für kommunale Aufgaben vor deren Finanzierung durch Steuern gemäß § 73 Abs. 2 SächsGemO.

Zu 2.:

Gemäß § 22 Abs. 1 SächsKAG entstehe die Beitragsschuld, sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit In-Kraft-Treten der Satzung. Liegt noch keine Anschlussmöglichkeit vor, so dürften auch noch keine Beiträge erhoben werden. Eine Beitragserhebung wäre in diesem Fall ungerechtfertigt, da den Grundstücken noch keine entsprechenden Vorteile zugewachsen sind. Liegen die Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 SächsKAG vor, müsse die Festsetzung der Beiträge in der Regel innerhalb von vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres erfolgen. Durch die in diesem Zeitraum zulässige, zeitlich gestaffelte Beitragsfestsetzung könnten für die erst später zur Beitragserhebung herangezogenen Grundstückseigentümer allerdings geringe Zinsvorteile entstehen. Eine zeitlich gestaffelte Beitragserhebung solle daher sachlich ebenso begründet sein wie die Stundung von Beiträgen, insbesondere wenn diese zinslos erfolgt. Von unzulässigen Beitragsausfällen, die sich dauerhaft und erheblich auf die Höhe der Abwassergebühren auswirken könnten, sei dann auszugehen, wenn Beitragsbescheide nicht innerhalb der Festsetzungsfrist erlassen würden, da eine spätere Beitragserhebung dann ausgeschlossen wäre. Davon sei aufgrund der Sachverhaltsdarstellung jedoch nicht auszugehen.

Zu 3.:

Üblich und durch die Rechtsprechung bestätigt sei, dass im Rahmen des betriebsbedingten Aufwandes ein Fremdwassereintrag in geringer Höhe gebührenfähig ist. Mit Bezug auf Ausführungen des Landratsamtes Sächsische Schweiz werde beim vorliegenden Sachverhalt von einem geringfügigen Fremdwassereintrag in diesem Sinne ausgegangen, der rechtsaufsichtlich nicht zu beanstanden ist.

Im Ergebnis der Prüfung konnte der Petition im Punkt 1 insoweit abgeholfen werden, als im Rahmen der rechtsaufsichtlichen Überprüfung der Abwassersatzung des AZV auf die vom Petenten vorgebrachten Punkte besonderes Augenmerk gelegt wurde. Das Sächsische Staatsministerium des Innern hat dazu als oberste Rechtsaufsichtsbehörde das Landratsamt Sächsische Schweiz zu einer entsprechend vertieften Prüfung aufgefordert und sich von den Ergebnissen berichten lassen. Im Übrigen konnte der Petition nicht abgeholfen werden.

3.3.3 Staatsministerium der Finanzen

Steuerfreibetrag nach § 3 EStG

Die Petentin bat um Überprüfung und gegebenenfalls um Korrektur der Höhe des steuerpflichtigen Teils der im Jahre 2003 für sie geleisteten Ausgleichsbeträge im Sinne von § 187 a Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI).

Die Petentin war seit 1987 im öffentlichen Dienst innerhalb des Gebiets des heutigen Freistaats Sachsen beschäftigt. Seit dem 01.07.1991 ist sie beim Freistaat Sachsen als Lehrerin angestellt. Am 11.09.2003 schloss sie mit dem Freistaat Sachsen auf Grundlage der Richtlinie zur Begleitung eines freiwilligen Ausscheidens von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen im Bereich der sächsischen Gymnasien, Mittel- und Förderschulen vom 26.03.2002 einen Änderungsvertrag für die Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses mit Übernahme von Ausgleichsbeiträgen zur Rentenminderung zur Abwendung von Rentenabschlägen. Demzufolge wird das bestehende Arbeitsverhältnis seit dem 01.08.2006 als Altersteilzeitarbeitsverhältnis im Blockmodell fortgeführt und endet am 31.07.2008. Als Ausgleich für die infolge der vorzeitigen Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters eintretende Rentenminderung wurde eine zusätzliche Beitragszahlung des Arbeitgebers gemäß § 187 a SGB VI vereinbart. Entsprechend der Auskunft der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) vom 23.07.2003 wurde zum Ausgleich der Rentenminderung zu Gunsten der Petentin am 27.10.2003 der nach der Richtlinie maximale Ausgleichsbetrag an den Rentenversicherungsträger überwiesen.

Mit Schreiben vom 27.10.2003 wurde die Petentin durch das Landesamt für Finanzen (LfF) über die Überweisung und die hierfür einzubehaltende Lohnsteuer informiert. Da sie im Zeitraum vom 01.08.1967 bis 31.07.1987 außerhalb des heutigen Freistaates Sachsen als Lehrerin tätig war, wurden bei der Berechnung der Freibeträge für die Lohnsteuer gem. § 19 BAT-O nur die Zeiten im öffentlichen Dienst im Gebiet des heutigen Freistaates Sachsen ab dem 01.08.1987 bis zum Abschluss der Altersteilzeitvereinbarung am 11.09.2003 (= 16 Jahre) als Beschäftigungszeit anerkannt. Bei der Einkommensteuerveranlagung 2003 der Petentin hat das zuständige Wohnsitzfinanzamt - ihrer Einkommensteuererklärung folgend - den vom LfF unter Ansatz eines Freibetrages nach § 3 Nr. 28 Einkommensteuergesetz (EStG) und eines Freibetrages nach § 3 Nr. 9 EStG ermittelten und bescheinigten Arbeitslohn zugrunde gelegt. Gegen den Einkommenssteuerbescheid 2003 vom 27.09.2004 hat die Petentin keine Einwendungen erhoben.

Mit ihrer Petition macht die Petentin einen höheren Steuerfreibetrag geltend. Sie trägt hierzu vor, dass ihr Arbeitsverhältnis erst am 31.07.2008 ende und sie zu diesem Zeitpunkt 21 Dienstjahre beim Freistaat Sachsen als Lehrerin gearbeitet habe. Der steuerfreie Betrag nach § 3 EStG habe sich aber bis zum Jahr 2008 erheblich verändert. Die Differenz von 5 Dienstjahren führe zu einem höheren steuerlichen Freibetrag. Die Petentin bittet insoweit um Überprüfung des Sachverhalts. In einem vom Sächsischen Staatsministerium der Finanzen (SMF) mit der Petentin geführten Telefonat äußerte sie auch Bedenken dahingehend, ob die Besteuerung der Ausgleichsbeträge im Jahr 2003 dem Grunde nach zutreffend war.

Bei den Ausgleichsbeiträgen im Sinne von § 187 a SGB VI handelt es sich um Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit im Sinne von § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG (Arbeitslohn), die im Lohnsteuerabzugsverfahren durch den Arbeitgeber zu besteuern sind (§ 38 Abs. 1 EStG). Als Arbeitslohn, der nicht als laufender Arbeitslohn gezahlt wird (sonstige Bezüge), werden die Ausgleichsbeiträge in dem Kalenderjahr bezogen, in dem sie dem Arbeitnehmer zufließen (§ 38 a Abs. 1 S. 3 EStG).

Erfüllt der Arbeitgeber wie hier eine Lohnverwendungsabrede, in dem er Ausgleichsbeiträge im Sinne von § 187 a SGB VI an den Rentenversicherungsträger überweist, ist der Arbeitslohn in diesem Zeitpunkt zugeflossen (vgl. R 104 a Abs. 1 S. 2

Lohnsteuer-Richtlinien 2006 sowie Bundesfinanzhof-Urteil vom 07.07.2005, IX R 7/05, Bundessteuerblatt 2005 II S. 726). Da die Überweisung im vorliegenden Fall am 27.10.2003 erfolgte, hat das LfF zutreffend die Ausgleichsbeiträge als Arbeitslohn dem Jahr 2003 zugeordnet und sie in diesem Jahr dem Lohnsteuerabzug unterworfen (§ 38 Abs. 2 S. 2 EStG).

Die Höhe des Freibetrags wurde allerdings unzutreffend ermittelt. Nach § 3 Nr. 28 EStG wird die Hälfte der Ausgleichsbeiträge nach § 187 a SGB VI steuerfrei gestellt. Auf die Dauer des Dienstverhältnisses kommt es dabei nicht an. Daher hat das LfF zutreffend nach § 3 Nr. 28 EStG einen anteiligen Betrag für steuerfrei gestellt. Der darüber hinaus bestehende Betrag ist grundsätzlich steuerpflichtig.

Zusätzlich kommt bei Abfindungen wegen einer vom Arbeitgeber veranlassten Auflösung des Dienstverhältnisses gemäß § 3 Nr. 9 EStG für das Jahr 2003 ein weiterer Steuerfreibetrag bis zu 8.181 € in Betracht. Dieser kann sich abhängig vom Lebensalter und der Dauer des Dienstverhältnisses noch erhöhen. Dabei kommt es nicht auf das Lebensalter und die Dauer des Dienstverhältnisses in dem Zeitpunkt an, an dem der Änderungsvertrag geschlossen wurde, sondern zu dem das Dienstverhältnis nach bürgerlichem Recht bzw. Arbeitsrecht aufgelöst wird (vgl. R 9 Abs. 3 S. 1 LStR 2005, H 9 „Auflösungszeitpunkt des Dienstverhältnisses“ LStH 2006 sowie BFH-Urteile vom 13.10.1978 (BStB1 1979 II S. 155), 11.01.1980 (BStBl. 11 1980 S. 205) und 27.04.1994 (BStB1 1994 11 S. 1994)). Bei der Petentin wären daher 21 Dienstjahre zu berücksichtigen und im Jahr 2003 gemäß § 3 Nr. 9 S. 2 z. Alt. EStG ein höherer Steuerfreibetrag anzusetzen gewesen.

Da die Petentin keinen Rechtsbehelf eingelegt hat, ist der Steuerbescheid 2003 bestandskräftig geworden. Die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 110 Abgabenordnung (AO) liegen somit nicht vor.

Ein Erlass aus sachlichen Gründen gemäß § 227 AO ist bei bestandskräftigen Festsetzungen nur möglich, wenn die Steuerfestsetzung offensichtlich und eindeutig unrichtig ist und es dem Steuerpflichtigen nicht möglich und zumutbar war, sich rechtzeitig gegen die Fehlerhaftigkeit zu wehren.

Daran anknüpfend bat der Petitionsausschuss das Sächsische Staatsministerium der Finanzen (SMF) um nochmalige Prüfung der Richtigkeit der Entscheidung. Letztendlich gab es mit den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes und drei Urteilen des Bundesfinanzhofes hinreichende Vorgaben, um im Falle der Petentin von einer offenkundigen und eindeutig unrichtigen Steuerfestsetzung ausgehen zu können.

Ebenso sollte im Sinne der Petentin berücksichtigt werden, dass der Vertragspartner ihres Änderungsvertrages der Freistaat ist. Der Vertragsabschluss erfolgte auch nicht als Einzel- oder Ausnahmefall, sondern im Rahmen eines vom Freistaat entwickelten und zahlreichen Lehrern angebotenen Altersteilzeitmodells. Die Petentin konnte somit von der Rechtmäßigkeit und Fehlerfreiheit des Vertrages und der sich daraus ergebenden steuerlichen Berechnungen ausgehen. Unter diesen Voraussetzungen erschien es nicht als gerechtfertigt, davon auszugehen, dass es der Petentin möglich und zumutbar gewesen wäre, sich gegen die Fehlerhaftigkeit der Steuerfestsetzung zu wehren.

Das SMF folgte der Bitte des Petitionsausschusses und veranlasste, der Petentin den Freibetrag nach §3 Nr. 9 des Einkommensteuergesetzes zu gewähren. Der Petition konnte somit abgeholfen werden.

3.3.4 Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Abwendung der Hochwassergefahr durch Dammbau

Ein Petent forderte die umgehende Umsetzung einer Hochwasserschutzmaßnahme am Lobsdorfer Bach durch die Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens (HRB).

Der Lobsdorfer Bach unterliegt als Gewässer 2. Ordnung der Unterhaltungspflicht der Gemeinde Sankt Egidien. Die Landestalsperrenverwaltung des Freistaats Sachsen (LTV) setzt als Geschäftsbesorger auch für diese Gemeinde Hochwasserschadensbeseitigungs- bzw. Hochwasserschutzmaßnahmen um.

Bei den vom Wiederaufbaustab Auguthochwasser 2002 für die Gemeinde Sankt Egidien bestätigten 24 Maßnahmen war zum Zeitpunkt der Petition folgender Stand erreicht:

- 22 Maßnahmen wurden umgesetzt,
- eine Maßnahme wurde nach Abschluss der Planung von der Gemeinde übernommen,
- eine Maßnahme wurde nach näherer Prüfung als nicht erforderlich eingeschätzt.

In der Sache selbst war festzustellen, dass das Rückhaltebecken Lobsdorf als Bestandteil des Hochwasserschutzkonzepts (HWSK) Nr. 26 „Lungwitzbach“ nicht als prioritär galt, weil das HWSK mehrere Maßnahmen mit wesentlich höherem Schutzbeitrag und erheblich größerem Schadenspotential enthält. Gleichwohl wurde die Planung weiter vorangetrieben. Hierbei wurde das Becken nach Abstimmung der Gemeinde mit den Fach- und Genehmigungsbehörden entsprechend der standortbedingten und finanziellen Möglichkeiten mit einem Rückhaltevolumen von 5000 m³ für ein Einzugsgebiet von 90 ha geplant.

Die Errichtung eines solchen Hochwasserrückhaltebeckens ist i.d.R. ein Gewässer-ausbau gemäß § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes, bei dem zahlreiche öffentlich-rechtliche und private Belange zu prüfen und zu klären sind. Nachdem der Umweltfachbereich des Regierungspräsidiums Chemnitz die Prüfung der am 15.06.2005 übergebenen Planung durchgeführt hatte, wurde diese vom Landratsamt Chemnitzer Land in seiner Funktion als untere Wasserbehörde an das Regierungspräsidium (RP) Chemnitz zur Entscheidung über die Umweltverträglichkeitsprüfungs-Pflicht und über das Plangenehmigungsverfahren übergeben. In diesem Zusammenhang war mit dem Einverständnis des Grundstückseigentümers zur Errichtung des Dammes eine wesentliche Voraussetzung für die damalige Plangenehmigung gegeben.

Aufgrund der vom Petenten eingelegten Petition wurden das RP Chemnitz und die Untere Wasserbehörde von der Sächsischen Staatsregierung aufgefordert, den Abschluss dieses Genehmigungsverfahrens weiter zu beschleunigen.

Im Ergebnis konnte der Bau des Rückhaltebeckens Lobsdorf zwischenzeitlich abgeschlossen werden. Diese Maßnahme wird in Kombination mit der bereits durchgeführten leistungsfähigeren Neufassung des Bachs den Hochwasserschutz für das Grundstück des Petenten wesentlich verbessern.

Jedoch ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass ein absolut sicherer Schutz vor jedem möglichen Hochwasserereignis objektiv nicht möglich ist und im Weiteren auch für den Petenten gemäß des Sächsischen Wassergesetzes eine Pflicht zur diesbezüglichen Eigenvorsorge besteht.

Der Petition wurde mit der Errichtung des Rückhaltebeckens Lobsdorf abgeholfen.

Errichtung einer Schweinemastanlage

Ein Petent erhob als Vertreter einer Bürgerinitiative Einspruch gegen die Errichtung einer Schweinemastanlage. Diese solle in unmittelbarer Nähe - 490 m – eines reinen Wohngebietes betrieben werden. Der Petent befürchtete gesundheitsschädliche Immissionen. Außerdem betrachtete er die in dieser Anlage produzierten Güllemenge (10.000 m³ jährlich) als sehr problematisch für die Natur im Landschaftsschutzgebiet „K. G.“.

Am 05.06.2003 hatte die T. GmbH aus W. die Errichtung einer Schweinezucht und –mastanlage im Ortsteil S. der Stadt K. beantragt. Am 10.09.2004 erfuhren die Einwohner der betroffenen Gemeinde durch die Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Chemnitz von diesem Vorhaben. Daraufhin gründete sich gegen dieses Vorhaben eine Bürgerinitiative.

Zwischenzeitlich stellte die T. GmbH einen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag auf Neugenehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Schweinezucht- und Schweinemastanlage beim Regierungspräsidium Chemnitz (RP Chemnitz). In sechs Ställen sollen 857 Tierplätze für Sauen, 2385 Tierplätze für Mastschweine, 242 Abferkelplätze, 3640 Ferkelaufzuchtplätze, 3 Jungsauenplätze und 2 Tierplätze für Eber geschaffen und später betrieben werden. Die Haltung der Schweine soll einstreulos und die Entmistung im Flüssigmistverfahren erfolgen.

Weiterhin ist die Errichtung von Unterdrucklüftungssystemen und einer Abluftreinigungsanlage geplant. Der vorgelegte Antrag sieht als Standort den einer ehemaligen Milchviehanlage vor. Aufgrund der Größe der geplanten Anlage wird eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung durchgeführt.

Im Rahmen des laufenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurde der Antrag in der Zeit vom 08.10.2004 bis zum 08.11.2004 öffentlich ausgelegt. Einwendungen gingen zwischenzeitlich bei der Genehmigungsbehörde ein.

Wegen eines Verfahrensfehlers musste die Auslegung der Antragsunterlagen in der Zeit vom 14.01 bis einschließlich 14.02.2005 wiederholt werden. Der Erörterungstermin wurde mit dem Ziel, dass die zuständigen Behörden im Nachgang zu diesem Termin aus den vorgebrachten Argumenten und Erläuterungen zu den Einwendungen und den Argumenten der T. GmbH eine Prüfung mit abschließender Beurteilung durchführen kann, auf den 12.04.2005 festgesetzt.

Am 10.05.2005 fand ein Gespräch mit einem Vertreter des Petitionsausschusses, dem Bürgermeister der Stadt K., drei Vertretern der Bürgerinitiative und dem zuständigen Referatsleiter des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) statt. Dabei wurde deutlich, dass es allen Beteiligten auf eine sachliche und kompetente Klärung aller noch offenen Fragen, wie die Einordnung des benachbarten Wohngebietes und die Bewertung des Güllekonzeptes ankommt. Gleichfalls wurde der Bürgerinitiative zugesichert, dass im Falle von Versäumnissen durch das SMUL auf die entsprechenden Behörden eingewirkt werde. Zu Themen, die während des Gespräches nicht geklärt werden konnten, wurde eine Stellungnahme des RP Chemnitz eingeholt. Die nachträglich von der Bürgerinitiative zur Verfügung gestellten Unterlagen zur Gülleproblematik wurden einer Nachprüfung unterzogen.

Am 11.07.2005 trafen sich Vertreter des SMUL, des RP Chemnitz, des Petitionsausschusses des Sächsischen Landtags, Mitglieder der Bürgerinitiative und der Gesellschafter der T. GmbH zu einem Vor-Ort-Termin in der Gemeinde S. Dabei trug der Petent den Sachverhalt aus Sicht der Bürgerinitiative vor und führte Argumente gegen die Errichtung der Schweinemastanlage aus. Das sind hauptsächlich:

- gesundheitliche Gefährdungen durch verschiedene Immissionen, z. B. Lärm,
- Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere durch ein hohes Risiko von Nitrat- auswaschungen ins Grundwasser und in die Flussgebiete und
- Fehler und Widersprüche im Antrag. Diese seien bereits korrigiert

Auch der Gesellschafter der T. GmbH erläuterte nochmals sein Vorhaben, beantwortete die Fragen der Anwesenden und erklärte das Projekt an den vorhandenen Gebäuden bzw. an welchen Orten neue Gebäude für die Schweinemastanlagen errichtet werden sollen. Der Vertreter des SMUL verwies auf die Bemühungen seitens der Genehmigungsbehörde, die ausstehenden Gutachten einzuarbeiten und das Verfahren im Sinne aller Beteiligten zügig zum Abschluss zu bringen, damit der Bescheid erteilt werden könne.

Die fachliche Gesamtprüfung des gestellten Antrages ist abgeschlossen. Nach Anhörung aller Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt sind, prüfte die Genehmigungsbehörde im Genehmigungsverfahren, ob Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zweifelsfrei nachgewiesen sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigungsbehörde, das RP Chemnitz, erteilte die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Schweinezucht und – mastanlage sowie von zwei Güllelagerbehältern durch Umbau und Modernisierung der ehemaligen Milchviehanlage in der Gemeinde S. in der Stadt K. Die Entscheidung der Genehmigung wurde am 02.03.2006 im Sächsischen Amtsblatt und in der Freien Presse öffentlich bekannt gemacht.

Der Sächsische Landtag konnte der Petition nicht abhelfen. Dem Petenten wurde empfohlen, den Rechtsweg auszuschöpfen.

3.3.5 Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit

Kennzeichnungspflicht nach der Sächsischen Schifffahrtsverordnung

Die Petentin bat um die

1. Befreiung von der amtlichen Kennzeichnungspflicht für die Vermietboote auf der Talsperre Pöhl sowie
2. um die Einstellung des Ordnungswidrigkeitsverfahrens.

Die Petentin betreibt an der Talsperre Pöhl eine Wassersportschule und einen Bootsverleih für 11 Wassertreter, 11 Ruderboote, 10 Kanus und Kajaks sowie diverse Segelboote.

Am 9. April 2004 erließ das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit die Sächsische Schifffahrtsverordnung (SächsSchiffVO).

Die SächsSchiffVO ist auf § 36 Abs. 3 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) gestützt. Danach kann das Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft und dem Staatsministerium des Innern die Ausübung der Schiff- und Floßfahrt sowie das Fahren mit Sportbooten und Kleinfahrzeugen auf Gewässern, die nicht Bundeswasserstraßen sind, und die Benutzung von Häfen, Landstellen, Lade- und Löschplätzen sowie das Verhalten in diesen Bereichen durch Rechtsverordnung regeln oder beschränken. Diese Regelungen dienen dabei dem Wohl der Allgemeinheit, der Verhütung von Gefahren für das Leben, die Gesundheit und das Eigentum, der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Ordnung des Wasserhaushalts, dem Schutz der Natur, dem Schutz der Fischerei sowie der Sicherstellung der Erholung.

Die Verordnung bestimmt in § 2 das Regierungspräsidium Dresden zur Schifffahrtsbehörde für den Freistaat Sachsen. Dieses ist für die Durchführung der Vorschriften der SächsSchiffVO verantwortlich.

Bezug nehmend auf die am 09.04.2004 in Kraft getretene SächsSchiffVO wurde die Petentin in einem Schreiben mit Datum 11.04.05 durch das Regierungspräsidiums Dresden aufgefordert, ein Antragsverfahren zur Ausstellung eines Bootszeugnisses für alle Vermietfahrzeuge durchzuführen. Die Anwendung der Verordnung über die gewerksmäßige Vermietung von Sportbooten sowie deren Benutzung auf den Binnenschifffahrtsstraßen (BinSch-SportbootVermV) ist erforderlich, um Mietern den Einsatz technisch einwandfreier und sicherer Sportboote zu garantieren. Gleichzeitig bedeuten hohe Standards auch immer einen Wettbewerbsvorteil von Anbietern gegenüber ihren Konkurrenten.

Nach § 14 Abs. 1 SächsSchiffVO i. V. m. BinSch-SportbootVermV ist eine Fahrtauglichkeitsuntersuchung der Sportboote nach der Binnenschiffsuntersuchungsordnung nötig. Diese Untersuchungen führen die Zentrale Schiffsuntersuchungskommission oder privatwirtschaftlich tätige, zertifizierte Boots- und Yachtsachverständige durch. Nach einem Telefongespräch wurde der Petentin am 27.06.2005 eine Liste mit Adressen von anerkannten ehrenamtlichen Sachverständigen zur Überprüfung der Fahrtauglichkeit vermieteter Sportboote zur Verfügung gestellt.

Am 03.07.05 wollten Bedienstete der Wasserschutzpolizei ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen die Petentin einleiten. Dabei beriefen sie sich auf den § 14 Abs. 1 der SächsSchiffVO und dem § 8 der BinSch-SportbootVermV, wonach alle Vermietboote ein Bootszeugnis besitzen und entsprechend gekennzeichnet sein müssen. Generell gilt die Verordnung für Gewässer im Freistaat Sachsen gemäß Anlage 3 (zu § 36 Abs. 2) des SächsWG. § 1 Abs. 3 SächsSchiffVO erweitert den Geltungsbereich der Verordnung hinsichtlich der Vermietung von Sportbooten. Danach finden die Vorschriften über die Vermietung von Sportbooten (§ 14 SächsSchiffVO), mit Ausnahme von Gewässern keiner Ordnung, sowohl auf den schiffbaren Landesgewässern nach Anlage 3 SächsWG als auch auf allen übrigen Gewässern erster Ordnung nach Anlage 1 (zu § 24 Abs. 1) SächsWG sowie auf allen Gewässern zweiter Ordnung im Freistaat Sachsen Anwendung.

Am 16.07.05 wendete sich die Petentin an den Sächsischen Staatsminister für Wirtschaft und Arbeit mit der Bitte um Befreiung von der amtlichen Kennzeichnungspflicht für die Vermietboote auf der Talsperre Pöhl. Der Eingang dieses Schreibens wurde am 26.07.05 bestätigt, mit der Bitte um Stellungnahme der zuständigen Schifffahrtsbehörde weitergeleitet und der Petentin eine schnelle und einfache Lösung in Aussicht gestellt.

Am 10.08.05 erhielt die Petentin ein Schreiben vom Regierungspräsidium Dresden, in dem statt der erhofften Lösung des Problems ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen sie eingeleitet wurde. Tatbestand: Die Vermietung von Sportbooten ohne Überprüfung der Fahrtauglichkeit.

Die von der Petentin genannte Talsperre Pöhl ist ein schiffbares Landesgewässer gemäß Anlage 3 des SächsWG. Laut § 14 Abs. 1 SächsSchiffVO findet für die gewerbsmäßige Vermietung von Sportbooten sowie deren Benutzung im Geltungsbereich der SächsSchiffVO die BinSch-SportbootVermV Anwendung. Da die überwiegende Anzahl der gewerblichen Bootsvermieter im Freistaat Sachsen nur kleine Ruder- und Tretboote auf geschlossenen Gewässerflächen der Allgemeinheit gegen Entgelt zur Verfügung stellt, enthält § 14 Abs. 2 der SächsSchiffVO den Tatbestand, die Vermietung von Sportbooten ohne Maschinenantrieb, die nicht unter Segel fahren, abweichend von den hohen Zulassungsanforderungen der BinSch-SportbootVermV zuzulassen. In diesem Fall muss der Vermieter das Sportboot lediglich der Schifffahrtsbehörde oder einem benannten Sachverständigen vorstellen. Die Schifffahrtsbehörde erteilt nach der Feststellung der Fahrtauglichkeit die Zulassungsurkunde und damit auch das Vermietungskennzeichen für das Sportboot.

Mit Schreiben vom 13.08.05 bat die Petentin das Regierungspräsidium Dresden um Aussetzung des Ordnungswidrigkeitsverfahrens bis zur endgültigen Bearbeitung der am gleichen Tag eingereichten Petition. Dieser Bitte wurde am 18.08.05 stattgegeben und das o. g. Verfahren ist seitdem ausgesetzt.

Da der Ordnungsgeber mit den Regelungen in § 14 Abs. 2 SächsSchiffVO sowohl den wirtschaftlichen Interessen der Vermieter als auch den Sicherheitsinteressen der Mieter und der Allgemeinheit Rechnung trägt, sind Ausnahmen von diesem Kompromiss, wie z. B. einzelne Vermieter von der Kennzeichnungspflicht zu befreien, daher in der Verordnung nicht vorgesehen.

Deshalb konnte der Sächsische Landtag der Petition in Punkt 1 nicht abhelfen,

in Punkt 2 wurde die Petition der Staatsregierung zur Erwägung überwiesen. Im Ergebnis seiner Prüfungen teilte das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit mit, dass das Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen die Petentin am 07.09.2006 eingestellt wurde.

Erteilung von Sonderparkgenehmigungen

Ein Petent regte an, Ausnahmegenehmigungen zur Parkerleichterung für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und Blinde bei nicht besserungsfähigen Körperschäden unbefristet zu erteilen.

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit teilte dazu mit, dass nach Ziffer 3 Punkt 2 Satz 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu § 46 einem Antragsteller mit nicht besserungsfähigen Körperschäden eine unbefristete Ausnahme unter Widerrufsvorbehalt erteilt werden kann. Die Regierungspräsidien seien mit Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 16.06.2004 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass von dieser Möglichkeit zur Vermeidung unnötigen Aufwandes sowohl für die Betroffenen als auch für die Verwaltung in geeigneten Fällen Gebrauch zu machen ist und um Unterrichtung der Straßenverkehrsbehörden gebeten.

Das Ministerium sicherte zu, die Thematik bei der nächsten Dienstberatung mit den Regierungspräsidien nochmals anzusprechen.

Damit konnte die Petition für erledigt erklärt werden.

3.3.6 Staatsministerium für Soziales

Kostenübernahme durch die AOK

Ein Petent beklagte, dass die Fahrtkosten in seinem Fall nicht von der AOK Sachsen übernommen worden sind.

Der Petent ist Epileptiker und leidet unter schweren Anfällen. Infolge eines solchen Anfalles verlor er am 06.07.2004 das Bewusstsein und wurde in das Krankenhaus in R. eingeliefert. Am gleichen Tag wurde er nach entsprechender Behandlung nach Hause entlassen. Die AOK Sachsen erstattete zunächst die Kosten für die Rückfahrt vom Krankenhaus in R. zum Wohnort des Petenten nicht, da sie von einer ambulanten Behandlung ausging. Dagegen ging der Petent in Widerspruch, welcher mit Schreiben vom 02.08.2004 durch die AOK Sachsen abgewiesen wurde.

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales teilte in seiner Stellungnahme vom 01.02.2005 mit, dass die AOK Sachsen auf Grund der Petition den Antrag auf Kostenerstattung nochmals prüfte. Dabei stellte sich heraus, dass das Krankenhaus R. im Dezember 2004 die Aufnahme des Petenten als vorstationäre Leistung abgerechnet hat. Nach § 60 Abs. 2 Nr. 4 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) übernimmt die Krankenkasse die Fahrtkosten bei Fahrten von Versicherten zu einer vorstationären Behandlung (§ 115 a SGB V), wenn dadurch eine an sich gebotene vollstationäre oder teilstationäre Krankenhausbehandlung vermieden oder verkürzt wird.

Die AOK Sachsen überwies dem Petenten umgehend die entstandenen Fahrtkosten. Damit konnte die Petition für erledigt erklärt werden.

3.3.7 Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Erhalt des Unterrichtsfaches Astronomie

In einer ganzen Anzahl Sammel- bzw. Mehrfachpetitionen forderten die Petenten die Fortführung des Astronomieunterrichts im Freistaat Sachsen als eigenständiges Unterrichtsfach an Mittelschule und Gymnasium in Klassenstufe 10. Sie begründeten dies insbesondere damit, dass die Astronomie eine der ältesten Wissenschaften überhaupt sei, einen umfassenden auf das Universum und unsere Welt vermittele. Die Petenten befürchten, dass durch die integrative Vermittlung astronomischen Wissens einzelne Teilgebiete der Astronomie aus dem Zusammenhang gerissen werden und darüber hinaus die Qualität des Unterrichts dadurch leide, dass keine Ausbildung spezialisierter Astronomie-Lehrer mehr erfolge und die bisher vorhandenen ausgebildete Astronomie-Lehrer künftig auch andere Lehrplan-Themen unterrichten müssten.

Bei der Diskussion der neuen Studentafeln für das Gymnasium und für die Mittelschule, die im Rahmen der Einführung der neuen Lehrpläne schrittweise in Kraft treten, war u. a. die Entscheidung über die zukünftige Art und Weise der Vermittlung astronomischer Inhalte in diesen Schulen zu treffen. In Abwägung aller Argumente für und gegen den Astronomieunterricht in der Form eines eigenen Unterrichtsfaches hat sich das Sächsische Staatsministerium für Kultus für die integrative Variante entschlossen. Ohne das im traditionellen Schulfach Astronomie Geleistete zu unterschätzen, soll deshalb nach In-Kraft-Treten der neuen Lehrpläne astronomische Bildung an Mittelschule und Gymnasium im Freistaat Sachsen integrativ in Physik, Geographie und anderen Fächern vermittelt werden.

Grundanliegen der Lehrplanreform war die Verknüpfung folgender Komponenten:

- Erwerb intelligenten und anwendungsfähigen Wissens,
- Entwicklung von Lern-, Methoden- und Sozialkompetenz und
- Werteorientierung.

Die neuen Lehrpläne orientieren stärker auf Fächerverbindenden Unterricht und auf fachübergreifendes Arbeiten. Damit ergeben sich im Rahmen der Lehrplanreform gerade durch die Einführung des Profilunterrichts, der Neigungskurse und der stärkeren Verbindlichkeit Fächerverbindenden Unterrichts bessere Bedingungen auch für die ganzheitliche Betrachtung astronomischer Fragestellungen. Die Einführung der neuen Organisationsform der Vermittlung astronomischer Bildungsinhalte ist also kein Widerspruch zu Grundanliegen der Lehrplanreform.

Die neuen sächsischen Lehrpläne weisen verpflichtende Lerninhalte für jährlich 25 Schulwochen (bisher 30 Schulwochen) aus, um den Lehrern mehr Freiräume zur Unterrichtsgestaltung zu ermöglichen. In einem Unterrichtsfach Astronomie mit einer Wochenstunde stünden also nur 25 Unterrichtsstunden zur Umsetzung verpflichtender Lerninhalte zur Verfügung.

Allein der Lernbereich „Kosmos, Erde und Mensch“ im Physiklehrplan der Klassenstufe 10 des Gymnasiums umfasst 18 Unterrichtsstunden. Auch die Lernbereiche „Raumfahrt für die Erde“ im naturwissenschaftlichen Profil des Gymnasiums der Klassenstufe 8 (21 Wochenstunden) und "Astronomische Beobachtungen" in Klassenstufe 10 (28 Wochenstunden) ermöglichen eine umfassende Vermittlung astronomischer Inhalte.

Da im Profilunterricht bis zu 50% der Lerninhalte in Eigenverantwortung der Schule durch eigene Lernbereiche ersetzt werden können, ist es im Grenzfall sogar möglich, dass eine Schule in Klassenstufe 8 weitere 42 Unterrichtsstunden, in den Klassenstufen 9 und 10 jeweils 28 Unterrichtsstunden zu Vermittlung astronomischer Inhalte nutzt. Der Unterricht in Neigungskursen der Mittelschule kann sogar zu 100% durch die Schulen gestaltet werden.

Astronomische Inhalte sind auch in anderen Pflichtlernbereichen z. B. in Physik, Geographie und anderen Fächern in den neuen Lehrplänen integriert, z. B. am Gymnasium im Fach Ethik, Klassenstufe 5, Lernbereich 2: „Mythische und religiöse Erklärungen der Welt“ und in Klassenstufe 10, Lernbereich 1: „Wissenschaft, Technik und Verantwortung“ bzw. im Fach Chemie, Jahrgangsstufe 11, Lernbereich 4: „Moleküle des Lebens und des Alltags“ im Zusammenhang mit der Behandlung der Ozonschicht in der Erdatmosphäre. Historische Aspekte der Veränderung des Weltbildes werden im Fach Geschichte, Klassenstufe 7 im Lernbereich 1: „Aufbruch in die Neuzeit - Das Welt- und Menschenbild verändert sich“ behandelt.

Grundsätzlich stehen den Schulen mit der Veränderung der Organisationsform insgesamt mehr Unterrichtsstunden zur Vermittlung astronomischer Bildungsinhalte zur Verfügung, um der zunehmenden Bedeutung von Astronomie und Raumfahrt Rechnung zu tragen.

In Sachsen arbeiten gegenwärtig 76 Lehrer mit einem Abschluss im Fach Astronomie an Mittelschulen und 96 an Gymnasien. Damit steht in etwa jedem zweiten Gymnasium und jeder vierten Mittelschule ein ausgebildeter Astronomielehrer zur Verfügung. Auch nach alter Stundentafel muss das Unterrichtsfach Astronomie deshalb vielfach durch engagierte Lehrer, meist mit einer Fachkombination, die Physik oder Geographie beinhaltet, unterrichtet werden. Dem SMK sind nach dessen Aussage keine prinzipiellen Unterschiede in der Qualität des Astronomieunterrichts dieser beiden Lehrerguppen bekannt.

Die Erfahrungen der ausgebildeten Astronomielehrer sowie der großen Zahl der Lehrer, die bisher Unterrichtserfahrungen im Fach Astronomie gesammelt haben, werden im Rahmen der neuen Organisationsform weiter genutzt. Die Didaktik des Astronomieunterrichts wird durch den Einsatz der vorhandenen Astronomielehrer und der im Unterrichten von Astronomie erfahrenen Lehrer bei der Vermittlung astronomischer Bildungsinhalte sowie durch die Integration entsprechender Themen in die Lehrerfortbildung gesichert. Der Unterricht in Neigungskursen und im Profil erweitert die Möglichkeiten projektorientierten Lernens. Bisherige Astronomielehrer werden in Zukunft unter Berücksichtigung ihrer Fachkombination vorwiegend in Fächern mit ausgewiesenen astronomischen Anteilen eingesetzt.

Die neuen Lehrpläne weisen für jedes Fach, so auch für Physik, für Geografie und für den Wahlgrundkurs Astronomie in speziellen Abschnitten didaktische Grundsätze aus, welche die Didaktik des Astronomieunterrichts berücksichtigen.

Die bewährte astronomische Beobachtung an sächsischen Schulsternwarten und die unterrichtliche Nutzung von Kleinplanetarien werden weiterhin uneingeschränkt möglich sein. Durch die Möglichkeiten der Planung eigener Lernbereiche im Profilunterricht des Gymnasiums erhöhen sich sogar die Möglichkeiten der Schulen zur Nutzung regionaler Ressourcen, wie etwa der vorhandenen Schulsternwarten und Planetarien.

Besondere Chancen zur Vernetzung der Aspekte von Astronomie, Raumfahrt und Kosmosforschung mit anderen Disziplinen sind für das Gymnasium im künftigen naturwissenschaftlichen Profil (physikalische, chemische und biologische Bezüge) und im künftigen gesellschaftswissenschaftlichen Profil (historische, geographische, philosophische und ethische Bezüge) gegeben.

Im Rahmen des weiterentwickelten Profilkonzeptes der Mittelschule haben künftig Schüler sowohl im Hauptschul- als auch im Realschulbildungsgang die Möglichkeit, sich in Neigungskursen komplex und praxisorientiert mit astronomischen Sachverhalten auseinander zu setzen. Der durch die PISA-Studie diagnostizierte, auch dem bisherigen Astronomieunterricht anhaftende Mangel an kumulativer Wissensentwicklung kann dadurch schrittweise überwunden werden.

Im Ausschuss für Schule und Sport des Sächsischen Landtags wurde zum Thema Astronomieunterricht an allgemeinbildenden Schulen eine öffentliche Anhörung beschlossen und am 28.04.2006 im Landtag durchgeführt.

Übereinstimmend erörterten die Sachverständigen die wichtige Bedeutung des Lerninhaltes von Astronomie und stellten fest, dass der derzeit zu vermittelnde Lerninhalt für zukünftige Bildungsanforderungen zu gering sei und in einer Zeit von 30 Stunden nicht seiner Bedeutung nach vermittelt werden könne. Der größte Teil der Sachverständigen empfahl dennoch, keine Abstriche an der jetzigen Lehrstoffvermittlung zu tätigen.

Im Ausschuss für Schule und Sport wurde am 02.06.2006 mehrheitlich ein entsprechender Antrag zur Beibehaltung der jetzigen Form des Astronomieunterrichtes in Klassenstufe 10 als Pflichtfach abgelehnt. Ebenfalls lehnte der Sächsische Landtag diesen Antrag in seiner Sitzung vom 20.07.2006 mit der Beschlussempfehlung 4/5885 mehrheitlich ab.

Vermutete „Sparüberlegungen“, die eventuell zur Abschaffung eines eigenständigen Faches Astronomie durch das SMK geführt hätten, entsprechen nicht den Tatsachen. Die neue Stundentafel weist insgesamt keine Reduzierung der Wochenstundenzahl auf.

Der Petition konnte deshalb nicht abgeholfen werden.

Schülerbeförderung

Die Petentin wendete sich gegen einen Bescheid über die Erhebung von Eigenanteilen für die Schülerbeförderungskosten im Schuljahr 2004/2005 für ihr schwer behindertes Kind, dessen gesetzlicher Vertreter sie ist. Der Bescheid setzte für das Schuljahr 2004/2005 einen Gesamtbetrag von 51,00 € fest.

Der Niederschlesische Oberlausitzkreis nahm im Wesentlichen zur Petition wie folgt Stellung:

Die Beförderung des Sohnes der Petentin vom Wohnort zu einer Förderschule für geistig Behinderte erfolgte über einen vom Niederschlesischen Oberlausitzkreis organisierten vertragsgebundenen Schülerverkehr bis 15.07.2005. Zur Durchführung u. a. der (Schwerbehinderten-) Schülerbeförderung habe der Niederschlesische Oberlausitzkreis unter dem 03.04.1998 einen Vertrag mit dem Deutschen Roten Kreuz abgeschlossen, der weiterhin Gültigkeit hat. Gem. § 1 Abs. 2 des Vertrages werde die Beförderungsleistung durch Tourenpläne für die jeweiligen Schuljahre ergänzt. Wie aus dem Tourenplan für das Schuljahr 2004/2005 hervorgehe, sei der Sohn der Petentin in die Beförderungsleistung einbezogen gewesen.

Der Sohn der Petentin besuchte bis 2003 eine Schule für Lernförderung. Bereits damals sei der Petentin als gesetzlicher Vertreterin die Verfahrensweise zur Schülerbeförderung bekannt gewesen. Mit der Notwendigkeit des Wechsels in eine Förderschule für geistig Behinderte sei durch den Niederschlesischen Oberlausitzkreis die Beförderung wie bisher mit einem Taxiunternehmen und dem zu befördernden Hilfsmittel, einem Rollator, durchgeführt worden. Wegen der Notwendigkeit der Beförderung des Sohnes der Petentin mit seinem Rollstuhl habe die Kapazität des Fahrzeuges nicht ausgereicht, so dass auf Wunsch der Petentin die Schülerbeförderung für ihren Sohn innerhalb des bestehenden Vertrags mit dem DRK organisiert wurde. Die durch den Niederschlesischen Oberlausitzkreis erhobenen Eigenanteile seien bis zu Beginn des Schuljahres 2004/2005 stets fristgerecht bezahlt worden.

Die Petentin sei der Auffassung, dass die Geltendmachung des im Bescheid festgelegten Eigenanteils unzulässig sei, da ihr schwer behindertes Kind im Besitz eines Schwerbehindertenausweises (Grad der Behinderung 100 %) ist. Sie verweise in diesem Zusammenhang auch auf einen Erlassbescheid über Eigenanteile in der Schülerbeförderung der Stadt Hoyerswerda aus dem Jahr 1999. Soweit die Petentin weiter vortrage, in der Rechtsabteilung (Rechtsamt) des Niederschlesischen Oberlausitzkreises habe man ihr gesagt, dass der Bescheid vom 10.11.2004 aus formellen Gründen nicht korrekt sei, haben die Mitarbeiter des Rechtsamtes auf Anfrage erklärt, dass sie ein diesbezügliches Gespräch mit der Petentin nicht geführt haben.

Gegen den streitigen Bescheid hat die Petentin vor dem Verwaltungsgericht Dresden geklagt. Eine Entscheidung lag noch nicht vor. Das mit der Klage gleichzeitig betriebene Eilverfahren wurde eingestellt, da der Niederschlesische Oberlausitzkreis als Beklagter dem Gericht mitteilte, dass davon ausgegangen werde, dass es sich bei den streitigen Schülerbeförderungskosten für das Schuljahr 2004/2005 nicht um Kosten i.S.v. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VwGO handelt, d.h. (Verwaltungs-) Gebühren und Auslagen im Sinne des jeweils anzuwendenden Kostenrechtes, und dass damit dem Widerspruch der Petentin gegen den streitgegenständlichen Bescheid über die Er-

hebung von Eigenanteilen für Schülerbeförderungskosten im Schuljahr 2004/2005 aufschiebende Wirkung zukomme.

Materiell-rechtlich gehe der Niederschlesische Oberlausitzkreis in der Hauptsache jedoch weiter von der Rechtmäßigkeit der Erhebung des Eigenanteils aus. Aufgrund der Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Erhebung der Eigenanteile nehme die Petentin seit Beginn des Schuljahres 2005/2006 nicht mehr die vom Landkreis angebotene und organisierte Schülerbeförderung für ihren Sohn in Anspruch, sondern habe schriftlich erklärt, selbst privat für die Beförderung zu sorgen.

Die Stellungnahme des Landkreises Niederschlesischer Oberlausitzkreis trifft in rechtlicher Sicht nicht zu. Entgegen den Feststellungen besteht ein Anspruch auf unentgeltliche Beförderung des schwer behinderten Jungen. Dieser Anspruch ergibt sich aus §§ 145 Abs. 1 S. 1, 147 Abs. 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) i.V.m. § 43 S. 1 Nr. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG). Dementsprechend sind schwer behinderte Menschen kostenlos zu befördern, wenn dies im öffentlichen Linienverkehr geschieht. Zu diesem Linienverkehr zählen auch Sonderformen des Linienverkehrs wie die Beförderung von Schülern zur Schule oder Arbeitnehmern zum Arbeitsplatz. Darauf stellt ausdrücklich auch das durch den Landkreis zitierte Urteil des OVG Lüneburg vom 08.10.2003, Az.: 4 LB 365/03, ab. Gegenstand des Urteils war die Nutzung eines Anruf-Sammel-Mobils, das gerade nicht die kostenlose Beförderung ermöglicht. Hiergegen wurde im Urteil des OVG aber die kostenlose Beförderung von schwer behinderten Kindern für Schülerfahrten i.S.d. § 43 S. 1 PBefG abgegrenzt. Somit ist festzustellen, dass die Regelung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten im Niederschlesischen Oberlausitzkreis – Schülerbeförderungssatzung – soweit sie eine Teilkostenerstattung für schwer behinderte Schüler vorsieht, gegen höherrangiges Recht verstößt und insoweit rechtswidrig ist.

Die Petition wurde der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen. Weiterhin wurde die Petition dem Kreistag des Niederschlesischen Oberlausitzkreises zur Kenntnis zugeleitet.

3.3.8 Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Hochschulzugang

Ein Petent beschwerte sich darüber, dass es für Eignungsprüfungen, die bei Bestehen beruflich Qualifizierten ohne Abitur die Möglichkeit der Aufnahme eines Studiums an einer Hochschule eröffne, keine bundeseinheitlichen Standards gibt und begehrt Abhilfe. Insbesondere aufgrund der Zuständigkeit der einzelnen Länder für die Ausgestaltung des Verfahrens im Hochschulgesetz und mangels bundeseinheitlicher Standards würde diese Art der Hochschulzugangsberechtigung nur an Hochschulen des Bundeslandes anerkannt, in dem die Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde. Dadurch seien beruflich Qualifizierte im Vergleich zu Abiturienten benachteiligt. Er fordert deshalb eine bundeseinheitliche Regelung des Hochschulzugangs für beruflich Qualifizierte ohne Abitur.

Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) ist jeder Deutsche i.S.d. Artikel 116 GG zu dem von ihm gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn er die

für das Studium erforderliche Qualifikation nachweist. Gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 HRG wird dieser Nachweis für den Zugang zu einem Studium, das zu dem ersten Berufsqualifizierenden Abschluss führt, grundsätzlich durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung erbracht. Gemäß § 27 Abs. 2 Satz 2 HRG können in der beruflichen Bildung Qualifizierte den Nachweis nach näherer Bestimmung des Landesrechts auch auf andere Weise erbringen. Mit dieser rahmenrechtlichen Regelung ist den einzelnen Ländern die Möglichkeit eröffnet, autonom über die Voraussetzungen und die Ausgestaltung des Verfahrens für den Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung von beruflich Qualifizierten zu entscheiden. Der Freistaat Sachsen hat landesrechtlich in § 13 Abs. 11 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) bestimmt, dass „Bewerber, die eine Berufsausbildung abgeschlossen haben und danach mindestens drei Jahre berufstätig waren, [...] die Berechtigung zum Studium an einer Hochschule [...] durch Bestehen einer Zugangsprüfung erwerben“ können. Mit Bestehen der Zugangsprüfung erwerben die Bewerber eine studienbezogene und hochschulgebundene Hochschulzugangsberechtigung.

Andere Länder haben andere Voraussetzungen und Verfahrensausgestaltungen für den Hochschulzugang beruflich Qualifizierter landesrechtlich normiert. Durch die Kultusministerkonferenz wurde mit der im Februar 2006 erstellten Synopse zu den bestehenden Möglichkeiten des Hochschulzugangs für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung auf der Grundlage hochschulrechtlicher Regelungen die Vielfalt der bestehenden ländergesetzlichen Regelungen erfasst.

Es bestehen keine Absprachen, um hierzu einheitliche Regelungen der Länder zu erzielen. Aufgrund der nunmehr verabschiedeten Föderalismusreform und des damit verbundenen Rückzugs des Bundes aus der Hochschulbildung ist nicht abzusehen, ob zukünftig solche vom Petenten geforderten einheitlichen Standards in diesem Bildungssektor entstehen werden. Insbesondere bleibt abzuwarten, inwieweit die Neuordnung der föderalen Zuständigkeiten zu Diskussionen um gleichartige Regelungen der Länder führt. Derzeit erfolgen solche nicht.

Der Petition konnte damit nicht abgeholfen werden.

3.3.9 Staatsministerium der Justiz

Novellierung des Schuldrechtsanpassungsgesetzes

Die Petenten forderten eine Änderung des Schuldrechtsanpassungsgesetzes (SchuldRAnpG), die ihre Rechte als Eigentümer der Garagenbauwerke wieder herstellt, jedenfalls aber einen nachhaltigen Interessenausgleich zwischen ihren Interessen und denen der Grundstückseigentümer ermöglicht. In diesem Zusammenhang beanstandeten sie, dass gemäß § 11 SchuldRAnpG das nach dem Recht der DDR begründete Eigentum an Baulichkeiten mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses auf den Grundstückseigentümer übergeht. Weiterhin wendeten sie sich gegen den Ablauf der Investitionsschutzfrist des § 12 Abs. 2 SchuldRAnpG und begehrten die Aufhebung der zeitlichen Begrenzung der Entschädigungspflicht bei Kündigung des Vertragsverhältnisses durch den Grundstückseigentümer. Letztlich forderten sie

die Aufhebung der Beteiligung der Nutzer an den Abrisskosten nach § 15 Abs. 1 SchuldRAnpG.

Die Petenten sind Nutzer von Garagen, deren Nutzungsverhältnisse den Regelungen des Schuldrechtsanpassungsgesetzes unterfallen. Sie meinen, durch die die Garagegrundstücke betreffenden Regelungen dieses Gesetzes unverhältnismäßig in ihren Rechten verletzt zu sein.

Nach der Wiedervereinigung sah sich der Gesetzgeber mit der Herausforderung konfrontiert, die unter dem Rechtssystem der DDR entstandenen Rechtsverhältnisse über die Errichtung und Nutzung von Garagen in das System des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) überführen zu müssen. Ein auf Dauer angelegtes Nebeneinander zweier grundlegend verschiedener Schuld- und Sachenrechtsordnungen hätte dem Ziel der Wiedervereinigung widersprochen. Nach einer ausdrücklich nur vorläufigen Regelung im Einigungsvertrag entschied sich der Gesetzgeber daher, diese Überführung und deren Rechtsfolgen in dem am 01.01.1995 in Kraft getretenen Schuldrechtsanpassungsgesetz (SchuldRAnpG) gesondert zu regeln. Hierbei musste er einen sachgerechten Ausgleich zwischen den gegeneinander abzuwägenden Interessen der Nutzer auf der einen Seite und denen der Grundstückseigentümer auf der anderen Seite herstellen.

Nach § 6 SchuldRAnpG ist für die Nutzungsverhältnisse aufgrund der Ähnlichkeit der Rechtsverhältnisse die grundsätzliche Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Miete und Pacht vorgesehen. Zum Schutz der Garageneigentümer und Grundstücksnutzer, die ihre Investitionen im Vertrauen auf den Fortbestand der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstückes getätigt hatten, sieht das Gesetz jedoch eine Vielzahl von zeitlich gestaffelten Sonderregelungen vor, die einen schonenden gleitenden Übergang der Rechtsverhältnisse und damit einen nachhaltigen Interessenausgleich sicherstellen.

So bleibt das nach dem Recht der ehemaligen DDR begründete Eigentum an den Baulichkeiten gemäß § 11 SchuldRAnpG solange bestehen, bis das Vertragsverhältnis über die Grundstücksnutzung beendet wird. Erst dann geht das Eigentum an der Baulichkeit auf den Grundstückseigentümer über. Damit wird den Nutzern für die Laufzeit des Nutzungsvertrages der realisierbare Wert der Baulichkeit gesichert. Erst anschließend sollen BGB-konforme Zustände herbeigeführt werden. Der Eigentumsverlust tritt somit nicht – wie von den Petenten befürchtet – automatisch zum 01.01.2007, sondern erst nach der Kündigung durch den Grundstückseigentümer ein. Die Kündigungsmöglichkeiten des Grundstückseigentümers wurden durch § 23 SchuldRAnpG stark eingeschränkt. So waren Kündigungen bis zum 31.12.1999 nahezu gänzlich ausgeschlossen. Aber auch für den Zeitraum ab dem 01.01.2000 genießen die Grundstücksnutzer einen besonderen Schutz. So sieht das Gesetz in § 12 Abs. 2 SchuldRAnpG eine Investitionsschutzfrist vor, bis zu deren Ablauf der Grundstückseigentümer, wenn er eine Kündigung des Nutzungsverhältnisses erklärt, zur Entschädigung nach dem Zeitwert des Bauwerkes verpflichtet ist. Auch hat er etwaige Abrisskosten nach § 15 SchuldRAnpG allein zu tragen. Selbst nach Ablauf dieser Investitionsschutzfrist sind die Grundstücksnutzer nicht schutzlos gestellt. Sie können im Falle einer Kündigung durch den Grundstückseigentümer nach § 12 Abs. 3 SchuldRAnpG eine Entschädigung verlangen, soweit der Verkehrswert des Grundstücks durch das Bauwerk im Zeitpunkt der Rückgabe erhöht ist. Auch wurde in § 15 SchuldRAnpG festgelegt, dass der Nutzer das Bauwerk nach Vertragsbeendigung

nicht entfernen muss. Gemäß § 15 SchuldRAnpG kann er zwar unter bestimmten Voraussetzungen zur Tragung der hälftigen Abrisskosten verpflichtet sein. Auch dies stellt jedoch letztlich eine Besserstellung der Garagennutzer der ehemaligen DDR im Vergleich zu anderen Grundstücksmietern oder –pächtern dar. Hätte der Gesetzgeber das Mietrecht uneingeschränkt übernommen, hätte der Nutzer das Bauwerk nach § 556 Abs. 1 BGB a. F. (§ 546 BGB n. F.) bei Vertragsbeendigung sogar allein, d. h. vollständig auf seine Kosten entfernen müssen.

Die Investitionsschutzfrist endet frühestens sieben Jahre nach Ablauf der Kündigungsschutzfrist des § 23 Abs. 1 SchuldRAnpG, mithin am 31.12.2006. Die vom Gesetzgeber ursprünglich vorgesehene Frist bis Ende 2009 wurde vom Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 14.07.1999 (Az. 1 BvR 995/95) für verfassungswidrig erklärt, weil sie unverhältnismäßig in die ebenfalls verfassungsrechtlich geschützten Interessen der Grundstückseigentümer eingriff. Diese Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat Gesetzeskraft. Lediglich in Vollziehung dieser Entscheidung wurde die nun geltende Frist – 31.12.2006 – vom Bundesgesetzgeber eingeführt.

Mit den gegenständlichen Regelungen des SchuldRAnpG hat der Bundesgesetzgeber einen gerechten Ausgleich zwischen den Interessen der Grundstückseigentümer an der Verfügbarkeit ihres Eigentums und denen der Nutzer an der fortbestehenden Nutzungsmöglichkeit des Grundstücks gefunden.

Die von den Petenten geforderte - ausschließlich die Garagennutzer begünstigende - Novellierung würde diesen Ausgleich einseitig zu Lasten der Grundstückseigentümer verschieben. Sie würde die ebenso schützenswerten Interessen der Grundstückseigentümer, welche 17 Jahre nahezu vollständig zu Gunsten der Garagennutzer zurückgestellt wurden, völlig negieren und wäre bereits aus diesem Grund verfassungswidrig. Das Bundesverfassungsgericht erklärte im Beschluss vom 14.07.1999 (Az. 1 BvR 995/95) mit eben dieser Begründung die Kündigungsschutzfrist des § 23 Abs. 6 Satz 1 SchuldRAnpG a. F. für verfassungswidrig. Mit dem Gesetz zur Änderung des Schuldrechtsanpassungsgesetzes vom 17.05.2002 wurde die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gesetzlich lediglich nachvollzogen und ein Auslaufen der Kündigungsschutzfrist für Garagengrundstücke zum Ablauf des Jahres 1999 vorgesehen.

Der Forderung nach dem unbefristeten Erhalt des Eigentums an den Garagenbaulichkeiten kann daher, wie auch der nach einer Verlängerung der Investitionsschutzfrist, aus den in dieser Entscheidung genannten verfassungsrechtlichen Gründen nicht entsprochen werden. Auf die Entscheidungsgründe des zitierten Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes wird insoweit ausdrücklich Bezug genommen.

Auch die Aufhebung der zeitlichen Befristung der Pflicht zur Entschädigung nach dem Zeitwert des Bauwerkes bei Kündigung des Nutzungsverhältnisses gemäß § 12 Abs. 2 SchuldRAnpG würde die Rechtslage einseitig zu Lasten der Grundstückseigentümer verschieben. Gegen diesen Eingriff in die Eigentumsrechte der Grundstückseigentümer bestünden somit die gleichen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Dies gilt auch für die in § 15 Abs. 1 SchuldRAnpG geregelte Erstattung der hälftigen Abrisskosten im Falle der Kündigung des Vertragsverhältnisses, welche aus der Notwendigkeit der Überführung der aus der DDR stammenden Nutzungsverhältnisse

in das bundesdeutsche Miet- oder Pachtrecht resultiert. Die Regelung ist Ausdruck einer gerechten Verteilung der Folgekosten der Vertragsbeendigung. Erfolgt diese durch den Grundstückseigentümer innerhalb der Investitionsschutzfrist, ist der Nutzer gar nicht an den Abrisskosten zu beteiligen; erfolgt sie zeitlich danach, hat er – abweichend vom gesetzlichen Regelfall – nur die Hälfte zu tragen. Jede andere Regelung würde die Grundstückseigentümer einseitig und unangemessen benachteiligen und wäre damit verfassungswidrig.

Es ist gerechtfertigt und geboten, den Grundstückseigentümern 17 Jahre nach der Wiedervereinigung erstmalig die freie Verfügungsgewalt über Ihr Grundeigentum einzuräumen. Wie sie damit umgehen, liegt in ihrem Ermessen und wird von Fall zu Fall variieren. Für die Annahme, dass ab 2007 mit flächendeckenden Kündigungen der Garagennutzungsverträge zu rechnen ist, besteht keine Veranlassung. Nach einer in der Presse veröffentlichten Umfrage des Verbands Deutscher Grundstücksnutzer e.V. beabsichtigt vielmehr keine der befragten 160 Kommunen in den neuen Bundesländern, "die Garagenbesitzer ab 2007 vor vollendete Tatsachen zu stellen."

Die sächsischen Kommunen, auf die sich Teile der Petenten beziehen, werden ihre Entscheidungen als zahlenmäßig größter Eigentümer der Garagengrundstücke nach den von der Sächsischen Gemeindeordnung vorgegebenen Grundsätzen der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung treffen. Beispiele wie das der Stadt Chemnitz zeigen, dass sie sich ihrer Verantwortung durchaus bewusst sind und entsprechend vorgehen.

Im Ergebnis konnte der Petition also nicht abgeholfen werden.

Schließung der Justizvollzugsanstalt Torgau

In 20 ähnlich lautenden Petitionen wendeten sich die Petenten gegen die Schließung der Justizvollzugsanstalt Torgau und baten um Unterstützung gegen Schließungspläne. Sie kritisierten das Vollzugskonzept des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, das auch die Schließung der Justizvollzugsanstalt Torgau beinhalten solle.

Die Petenten weisen insbesondere darauf hin, dass in dieser Anstalt in den letzten Jahren erhebliche Sanierungsmaßnahmen durchgeführt worden seien und die Justizvollzugsanstalt Torgau in der Region einen wirtschaftlichen Schwerpunkt darstelle. Darüber hinaus seien mit ihrer Schließung soziale und finanzielle Härten für die Bediensteten verbunden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz nahm dazu wie folgt Stellung:

„Das Sächsische Staatsministerium der Justiz ist derzeit mit der Prüfung der Frage befasst, ob und wie die sächsische Gefängnislandschaft für die Zukunft noch effizienter gestaltet werden kann, um auch in Zeiten knapper Finanzausstattung einen sicheren und behandlungsorientierten Justizvollzug gewährleisten zu können. Die Überlegungen zur Optimierung der Vollzugslandschaft betreffen hierbei nicht nur die Justizvollzugsanstalt Torgau, sondern beziehen sich auf alle Justizvollzugsanstalten.

Entscheidungen sind noch nicht getroffen. Vielmehr werden gegenwärtig verschiedene mögliche Alternativen auf ihre Wirtschaftlichkeit hin geprüft. Bei den zu treffen-

den Entscheidungen werden aber selbstverständlich auch regionale, strukturpolitische und personalwirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigt.“

Vor diesem Hintergrund hat der Sächsische Landtag die Petitionen der Staatsregierung als Material überwiesen.

4. Rechtliche Grundlagen des Petitionsrechts im Freistaat Sachsen

Die folgenden Abschnitte führen die wichtigsten Rechtsvorschriften zur Bearbeitung und Behandlung von Petitionen in ihrer derzeit gültigen Fassung auf.

4.1 Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (Auszug)

Artikel 35

Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. Es besteht Anspruch auf begründeten Bescheid in angemessener Frist.

Artikel 53

(1) Der Landtag bestellt einen Petitionsausschuss zur Behandlung der an ihn gerichteten Bitten und Beschwerden.

(2) Nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Landtags können Bitten und Beschwerden auch einem anderen Ausschuss überwiesen werden.

(3) Die Befugnisse des Petitionsausschusses, insbesondere das Zutrittsrecht zu den öffentlichen Einrichtungen und das Recht auf Aktenvorlage, werden durch Gesetz geregelt.

4.2 Gesetz über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags vom 11. Juni 1991 (Sächsisches Petitionsausschussgesetz - SächsPetAG)

§ 1 Petitionsrecht

(1) Das verfassungsmäßige Recht, sich mit Bitten und Beschwerden (Petitionen) an die zuständigen Stellen oder den Landtag zu wenden, steht jedermann einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen zu.

(2) Petitionen sind schriftlich einzureichen.

§ 2 Öffentlicher Dienst

Das Recht der Angehörigen des öffentlichen Dienstes, sich mit Petitionen an den Landtag zu wenden, unterliegt keinen Beschränkungen. Der Dienstweg braucht nicht eingehalten zu werden.

§ 3 Personen in Verwahrung

(1) Petitionen von Straf- und Untersuchungsgefangenen sowie von sonstigen Personen in einem Verwahrungsverhältnis sind ohne Kontrolle durch die Anstalt oder die verwahrende Einrichtung und verschlossen unverzüglich dem Landtag zuzuleiten. Das gilt auch für den mit der Petition zusammenhängenden Schriftverkehr mit dem Landtag.

(2) Gemeinsame Petitionen der in Absatz 1 genannten Personen können nur dann untersagt werden, wenn das gemeinschaftliche Vorbereiten und Verfassen der Petition die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder verwahrenden Einrichtung gefährden oder dem Vollzugs- oder Verwahrungszweck zuwiderlaufen würden.

§ 4 Benachteiligungsverbot

(1) Niemand darf wegen der Tatsache, dass er sich mit einer Petition an den Landtag gewandt hat, benachteiligt werden.

(2) Von der Absicht einer Strafanzeige oder eines Strafantrags durch eine sächsische Behörde wegen des Inhalts einer Petition ist der Petitionsausschuss vorher zu unterrichten.

§ 5 Aktenvorlage, Auskunft und Zutritt

(1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen über Petitionen haben die Behörden des Landes dem Petitionsausschuss auf Verlangen Akten zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und jederzeit Zutritt zu ihren Einrichtungen zu gestatten. Auf Verlangen des Petitionsausschusses hat die Behörde durch einen Vertreter vor dem Ausschuss auch mündlich Auskunft über den Gegenstand der Petition zu geben.

(2) Für die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt Absatz 1 entsprechend, soweit sie der Aufsicht des Freistaats unterstehen. Absatz 1 gilt ebenso für die Organe der juristischen Personen des Privatrechts und der nicht rechtsfähigen Vereinigungen sowie für natürliche Personen, soweit sie unter Aufsicht des Landes öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit ausüben.

(3) Die Anforderung von Akten erfolgt über die zuständige oberste Behörde des Freistaats. Bei Auskunftersuchen und bei dem Zutritt zu Einrichtungen ist die zuständige oberste Behörde des Freistaats zu unterrichten.

(4) Der Petitionsausschuss oder einzelne von ihm beauftragte Mitglieder können Untersuchungs- und Strafanstalten, geschlossene Heil- und Pflegeanstalten sowie alle anderen der Verwahrung von Menschen dienenden Einrichtungen des Landes Sachsen jederzeit und ohne vorherige Anmeldung besuchen. Dabei muss Gelegenheit sein, mit jedem darin verwahrten Menschen jederzeit und ohne Gegenwart anderer sprechen und alle Räumlichkeiten besichtigen zu können.

(5) Die Gerichte und Verwaltungsbehörden des Landes sind dem Petitionsausschuss zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet.

§ 6 Weigerungsgründe

(1) Aktenvorlage, Auskunft sowie der Zutritt zu Einrichtungen dürfen nur verweigert werden, wenn der Vorgang nach einem Gesetz geheim gehalten werden muss oder sonstige zwingende Geheimhaltungsgründe bestehen.

(2) Über die Verweigerung entscheidet die oberste Dienst- oder Aufsichtsbehörde. Die Verweigerung ist zu begründen. Der zuständige Staatsminister hat die Entscheidung vor dem Ausschuss zu vertreten.

§ 7 Anhörung

(1) Der Petitionsausschuss ist berechtigt, den Petenten, Auskunftspersonen und Sachverständige anzuhören.

(2) Ein Rechtsanspruch des Petenten auf Anhörung besteht nicht.

§ 8 Wahrnehmung der Befugnisse

(1) Die Wahrnehmung der Befugnisse nach diesem Gesetz erfolgt auf Beschluss des Petitionsausschusses.

(2) Der Ausschuss kann einzelne Mitglieder oder eine vom Ausschuss gebildete Kommission mit der Ausführung des Beschlusses beauftragen.

(3) Wird die Aufklärung des Sachverhalts durch Zuwarten vereitelt oder gefährdet, kann auch ohne vorherigen Beschluss des Ausschusses der Berichterstatter im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden von den Befugnissen Gebrauch machen, soweit dies zur Sicherung der Sachaufklärung geboten ist. Dasselbe gilt für den Vorsitzenden, soweit ein Berichterstatter nicht rechtzeitig bestellt werden kann. Dem Petitionsausschuss ist in der nächsten Sitzung über die getroffenen Maßnahmen zu berichten.

(4) Im Übrigen kann sich der Berichterstatter zur Einholung von Informationen über den Gegenstand einer Petition an die zuständigen Stellen wenden. Eine Rechtspflicht zur Erteilung der Informationen besteht nicht.

§ 9 Zeugnisverweigerungsrecht

(1) Die Mitglieder des Petitionsausschusses können über Personen, die ihnen als Mitglied des Petitionsausschusses oder denen sie als Mitglied des Petitionsausschusses Tatsachen anvertraut haben, sowie über Tatsachen selbst das Zeugnis verweigern.

(2) Personen, deren Mitarbeit die Mitglieder des Petitionsausschusses in dieser Eigenschaft in Anspruch nehmen, können das Zeugnis über die Wahrnehmungen verweigern, die sie anlässlich dieser Mitarbeit gemacht haben.

(3) Soweit dieses Zeugnisverweigerungsrecht reicht, ist die Beschlagnahme von Schriftstücken und anderen Informationsträgern unzulässig.

§ 10 Berichtspflicht

(1) Wird der Staatsregierung eine Petition zur Berücksichtigung zur Erwägung oder zur Veranlassung bestimmter Maßnahmen überwiesen, so berichtet sie dem Landtag schriftlich innerhalb von 6 Wochen darüber, was sie aufgrund der überwiesenen Petition veranlasst hat.

(2) Der Landtag kann auf Empfehlung des Petitionsausschusses eine andere Frist festsetzen. Im Fall der Fristverlängerung soll ein Zwischenbericht gegeben werden.

§ 11 Entschädigung

Petenten, Auskunftspersonen und Sachverständige, die vom Petitionsausschuss geladen worden sind, werden entsprechend dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt. Die Verwaltung des Landtags setzt die Entschädigung fest.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

4.3 Geschäftsordnung des Sächsischen Landtags (4. Wahlperiode, Auszug)

Zu Beginn jeder Legislaturperiode gibt sich der Sächsische Landtag eine Geschäftsordnung, die u. a. den Ablauf der Sitzungen, den Fraktionsstatus und auch die Arbeitsweise der Ausschüsse regelt.

Nachfolgend finden Sie die für die Arbeit des Petitionsausschusses maßgeblichen Vorschriften.

§ 21 Petitionsausschuss

Der Landtag bestellt zur Behandlung der an ihn gerichteten Bitten und Beschwerden entsprechend der Verfassung des Freistaates Sachsen und des Sächsischen Petitionsausschussgesetzes einen Petitionsausschuss. Der Petitionsausschuss kann fachliche Stellungnahmen von anderen Ausschüssen einholen; Überweisungen an andere Ausschüsse sind nicht möglich.

§ 64 Überweisung der Petitionen

(1) Der Präsident überweist die Petitionen an den Petitionsausschuss.

(2) Betrifft eine Petition ausschließlich eine Bitte an den Landtag, kann der Präsident die Petition einem fachlich zuständigen Ausschuss zuleiten. Die Regelungen dieser Geschäftsordnung über die Behandlung von Petitionen sowie die Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Petitionen) gelten entsprechend.

§ 65 Obliegenheiten des Petitionsausschusses

(1) Der Petitionsausschuss hat Grundsätze über die Behandlung von Bitten und Beschwerden aufzustellen und diese Grundsätze zum Ausgangspunkt seiner Entscheidung im Einzelfall zu machen.

(2) Mitglieder der Landtags, die eine Petition überreichen, sind auf ihr Verlangen zu den Ausschussverhandlungen mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

§ 66 Einholen von Stellungnahmen

Die Staatsregierung soll Stellungnahmen nach § 5 des Gesetzes über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags in einer Frist von vier Wochen nach Absenddatum des Landtags abgeben. Der Vorsitzende des Petitionsausschusses kann im Einzelfall eine andere Frist bestimmen.

§ 67 Beschlussempfehlung und Bericht des Petitionsausschusses

(1) Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Landtag in der Regel wie folgt zu beschließen:

1. Die Petition wird, nachdem ihr durch entsprechende Maßnahmen abgeholfen wurde, für erledigt erklärt.
2. Die Petition wird der Staatsregierung zur Berücksichtigung, Erwägung, Veranlassung bestimmter Maßnahmen oder als Material überwiesen.
3. Der Petition kann nicht abgeholfen werden.
4. Die Petition wird nicht behandelt, weil sie keine Bitte oder Beschwerde im Sinne der Verfassung des Freistaates Sachsen darstellt oder zur Bearbeitung durch den Landtag ungeeignet ist.
5. Dem Petenten wird empfohlen, zunächst den Rechtsweg auszuschöpfen.
6. Die Petition wird dem Europäischen Parlament, dem Deutschen Bundestag, einem anderen Landtag oder einer Gemeindevertretung zugeleitet.

Näheres bestimmen die Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden.

(2) Der Bericht über die Beschlussempfehlungen nach Absatz 1 wird dem Landtag in einer Sammelübersicht vorgelegt. Der Bericht soll monatlich vorgelegt werden. Darüber hinaus erstattet der Petitionsausschuss dem Landtag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit.

(3) Die Berichte werden gedruckt, verteilt und innerhalb von drei Sitzungswochen nach der Verteilung auf die Tagesordnung gesetzt; sie können vom Berichtersteller mündlich ergänzt werden. Eine Aussprache findet jedoch nur statt, wenn diese von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Landtags verlangt wird.

§ 68 Wiederbefassung

Wird eine Petition gemäß § 10 des Gesetzes über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags der Staatsregierung überwiesen und die gesetzte Frist nicht eingehalten, hat der Petitionsausschuss das Recht, über diese Petition erneut zu beraten.

§ 69 Erledigung

Den Einsendern wird die Art der Erledigung ihrer Petition schriftlich mitgeteilt. Diese Mitteilung ist mit Gründen zu versehen.

4.4 Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Petitionen)

(In der Fassung vom 30. November 2004)

Auf Grund des § 65 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Sächsischen Landtags (GO) legt der Petitionsausschuss für die Behandlung von Petitionen folgende Grundsätze fest.

1. Rechtsgrundlagen

Art. 17 Grundgesetz (GG) und Art. 35 der Verfassung für den Freistaat Sachsen (SächsVerf) geben jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an den Sächsischen Landtag zu wenden.

Nach Art. 53 Abs. 1 SächsVerf bestellt der Landtag einen Petitionsausschuss zur Behandlung der an ihn gerichteten Bitten und Beschwerden.

Das Gesetz über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags (SächsPetAG) (vgl. Art. 53 Abs. 3 SächsVerf) regelt die Befugnisse des Petitionsausschusses, der Vorsitzenden und seiner Mitglieder, das Verfahren und den Schutz der Petenten.

2. Petitionen

Petitionen sind Schreiben, in denen Bitten oder Beschwerden in eigener Sache, für andere oder im allgemeinen Interesse vorgetragen werden.

Bitten sind Forderungen und Vorschläge für ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen und insoweit der Aufsicht der Staatsregierung unterliegen. Bitten sind insbesondere Forderungen nach Gesetzgebungsiniciativen.

Beschwerden sind Beanstandungen, die sich gegen ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen wenden, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen und insoweit der Aufsicht der Staatsregierung unterliegen.

Mehrfachpetitionen, Sammelpetitionen, Massenpetitionen

Mehrfachpetitionen sind solche mit demselben Anliegen, die individuell abgefasst sind.

Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen.

Massenpetitionen sind solche, in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt.

Sonstige Schreiben

Keine Petitionen sind Auskunftersuchen sowie bloße Mitteilungen, Belehrungen, Vorwürfe, Anmerkungen oder sonstige Meinungsäußerungen ohne materielles Ver-

langen. Soweit geboten, werden sie durch eine Mitteilung an den Einsender, insbesondere durch einen Rat oder Hinweis oder durch Weiterleitung erledigt. Im Übrigen werden sie abgelegt.

3. Petenten

Das Grundrecht nach Art. 17 GG und Art. 35 SächsVerf steht jedermann zu, also jeder natürlichen Person und jeder inländischen juristischen Person des Privatrechts. Juristischen Personen des öffentlichen Rechts steht das Petitionsrecht nicht zu. Hochschulen, Rundfunkanstalten und öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften steht das Petitionsrecht nur zu, soweit die Petition ihren spezifischen Status als Grundrechtsträger betrifft.

Zur Ausübung des Petitionsrechts ist deshalb Geschäftsfähigkeit nicht erforderlich. Es genügt, dass der Petent in der Lage ist, sein Anliegen verständlich zu äußern. Das Petitionsrecht ist von persönlichen Verhältnissen des Petenten wie Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit unabhängig.

Wird eine Petition für einen anderen eingereicht, ermittelt das Referat Petitionsdienst in der Regel, ob der Begünstigte mit der Behandlung der Petition einverstanden ist. Erklärt der Begünstigte nicht sein Einverständnis, unterbleibt die weitere Behandlung der Petition.

4. Schriftform

Petitionen sind schriftlich einzureichen. Die Schriftform ist nur bei Namensunterschrift gewahrt.

Ein Recht, Petitionen mündlich vorzubringen, besteht nicht.

5. Verfahren

a)

Nach § 64 Abs.1 GO erfolgt die Zuweisung der Petitionen grundsätzlich an den Petitionsausschuss. Betrifft eine Petition ausschließlich eine Bitte an den Landtag oder bedarf es einer Aufklärung des Sachverhalts mit den Mitteln des SächsPetAG offensichtlich nicht, kann der Präsident die Petition einem fachlich zuständigen Ausschuss überweisen. Die Petitionen in Gesetzgebungsangelegenheiten und in Gegenständen, die zur Zeit ihres Eingangs in einem anderen Ausschuss behandelt werden, sollen unter den Voraussetzungen des § 64 Abs. 2 GO in den fachlich zuständigen Ausschuss überwiesen werden. Außerdem kann die Petition allen Mitgliedern des Sächsischen Landtags, gegebenenfalls auf dem Wege über die Fraktionen, bekannt gemacht werden, damit sie die Petition zum Anlass für eine Gesetzesinitiative nehmen können.

Die Verfügung des Präsidenten erfolgt schriftlich.

b)

Beim Referat Petitionsdienst wird jede Petition grundsätzlich gesondert erfasst. Dies gilt auch für alle Schreiben an den Präsidenten und die Fachausschüsse, die nach ihrem Inhalt als Petitionen aufzufassen sind.

Bei Mehrfachpetitionen kann eine Petition als Leitpetition geführt werden.

Massenpetitionen werden als eine Petition (Leitpetition) für die Bearbeitung geführt. Die einzelnen Petitionen werden gesammelt und zahlenmäßig erfasst. In diesen Fällen stellt der Petitionsausschuss die Massenpetition fest und beschließt im Einzelfall ein Verfahren über die geschäftliche Behandlung.

c)

Das Referat Petitionsdienst führt eine Vorprüfung insoweit durch, ob die Petition behandlungsfähig oder nicht behandlungsfähig ist. Als nicht behandlungsfähig sind Petitionen in der Regel zu beurteilen, wenn

1. sie keine Namensunterschrift tragen oder der Absender unvollständig oder unleserlich ist,
2. sie in ungebührlicher Form eingebracht sind oder schwere Beleidigungen enthalten,
3. sie Sinnwidriges zum Gegenstand haben,
4. der gleiche Gegenstand vom Landtag oder von einem Ausschuss in derselben Legislaturperiode auf eine Petition hin schon behandelt worden ist, ohne dass wesentliche neue Gesichtspunkte geltend gemacht werden,
5. ihr Inhalt oder Verlangen auf die Verwirklichung einer strafbaren Handlung gerichtet ist,
6. sie erst nach Erledigung des einschlägigen Teiles des Staatshaushalts durch das Plenum des Landtags einlaufen,
7. sie für eine juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. im Namen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts eingelegt werden. Ausnahmen ergeben sich aus Nr. 3 Abs.1 Satz 3 dieser Grundsätze.

Soweit die Vorprüfung die Nichtbehandlungsfähigkeit einer Petition annimmt, entscheidet der Ausschuss hierüber nach Erläuterung der die Unzulässigkeit begründenden Tatsachen.

d)

Behandlungsfähige Petitionen werden nach Abschluss der Vorprüfung einem Mitglied des Petitionsausschusses zur Berichterstattung übertragen. Grundlage dieser Zuteilung ist eine Liste mit Sachgebieten, die zu verschiedenen Arbeitsgruppen zusammengefasst wurden. Jede Petition wird durch das Referat Petitionsdienst einer dieser Arbeitsgruppen zugeordnet. Die Obleute benennen Mitglieder des Petitionsausschusses aus ihrer Fraktion für die Arbeitsgruppen. Das Referat Petitionsdienst teilt die Petitionen einem benannten Mitglied des Petitionsausschusses unter der Maßgabe zu, dass jedes Mitglied des Petitionsausschusses eine in etwa gleich große Anzahl von Petitionen zur Berichterstattung übertragen bekommt. Die so vorgenommene Zuteilung wird als Anlage 1 mit den Einladungen zur Ausschusssitzung vorgelegt und mit Beschluss des Ausschusses in der Sitzung wirksam. Änderungen

der Berichterstattungen oder gewünschte Mitberichterstattungen sind in der Sitzung zu beantragen und ebenfalls durch den Ausschuss zu beschließen. Berichterstatter und Mitberichterstatter sollen zwei verschiedenen Fraktionen angehören.

e)

Die Wahrnehmung der Befugnisse nach dem SächsPetAG (Auskunftserteilung, Aktenvorlage, mündliche Auskunftserteilung im Petitionsausschuss durch Behördenvertreter des Landes sowie Zutrittsrecht zu Einrichtungen des Freistaates, § 5 SächsPetAG) erfolgt grundsätzlich auf Beschluss des Petitionsausschusses (§ 8 Abs.1 SächsPetAG). Zum Zwecke der Beschleunigung der Bearbeitung ermächtigt der Petitionsausschuss seine Vorsitzende, zu jeder behandlungsfähigen Petition eine Stellungnahme der Staatsregierung einzuholen, bevor diese Petition zusammen mit der Stellungnahme der Staatsregierung dem Berichterstatter zur weiteren Bearbeitung zugeleitet wird.

Auch vom Berichterstatter für erforderlich erachtete ergänzende Stellungnahmen der Staatsregierung zu Petitionen können von der Vorsitzenden eingeholt werden.

Die Ausübung aller sonstigen Befugnisse nach dem SächsPetAG, der GO und ggf. weiteren Rechtsgrundlagen, hierzu zählen insbesondere die Aktenvorlage, der jederzeitige Zutritt zu Einrichtungen des Freistaates, die Vorladung von Behördenvertretern vor den Petitionsausschuss, die Anhörung von Petenten, Auskunftspersonen und Sachverständigen sowie die Einholung von Stellungnahmen eines Fachausschusses des Landtags, des Sächsischen Ausländerbeauftragten oder des Sächsischen Datenschutzbeauftragten, bedürfen einer vorherigen Beschlussfassung durch den Ausschuss. § 8 Abs. 3 SächsPetAG bleibt von dieser Regelung unberührt.

Vom Berichterstatter und ggf. Mitberichterstatter wird für die Behandlung im Ausschuss eine Darstellung des Sachverhaltes erstellt, wie er sich aus der Petition, der Stellungnahme der Staatsregierung und evtl. zusätzlich gewonnenen Informationen, z. B. durch Ortsbesichtigungen, ergibt. Diese Darstellung dient als Grundlage für den Bericht im Sinne des § 67 GO.

Die Berichterstatter werden durch das Referat Petitionsdienst unterstützt.

f)

Für die Beratung der Petitionen im Petitionsausschuss bzw. im fachlich zuständigen Ausschuss können die Ausschüsse von der Staatsregierung oder einem Mitglied der Staatsregierung (bzw. deren Beauftragten) schriftliche oder mündliche Stellungnahmen, Berichte, Auskünfte und die Beantwortung von Fragen verlangen.

Berichte und Stellungnahmen von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie der Aufsicht des Freistaates unterstehen, sowie juristischen Personen des Privatrechts, nicht rechtsfähigen Vereinigungen und natürlichen Personen, soweit sie unter der Aufsicht des Freistaates öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit ausüben, können nur über die für die Aufsicht zuständige oberste Staatsbehörde eingeholt werden.

g)

Die Beschlussempfehlungen des Petitionsausschusses und der fachlich zuständigen Ausschüsse richten sich nach § 67 GO.

Die Beschlussempfehlungen der Ausschüsse bedeuten im Allgemeinen:

- Erledigterklärung –
Die Petition wird für erledigt erklärt, nachdem ihr durch entsprechende Maßnahmen abgeholfen wurde oder sie sich sonst erledigt hat;
- Berücksichtigung –
Die Petition erscheint begründet. Das zuständige Staatsministerium wird aufgefordert, dem Gesuch stattzugeben;
- Erwägung –
Die Petition wird als nicht völlig unbegründet angesehen und das zuständige Staatsministerium deshalb gebeten, die Angelegenheit nochmals zu überprüfen und dem Gesuch stattzugeben, soweit dies berechtigt und durchführbar ist;
- Veranlassung bestimmter Maßnahmen –
Dies können Anregungen oder Empfehlungen an die Staatsregierung sein, die sich aus der Petition herleiten;
- Material –
Die Petition wird als geeignet angesehen, bei einer Änderung der einschlägigen Vorschriften mit verwendet zu werden;
- nicht abhilfefähig –
Wenn dem Petitionsverlangen zwingende Gründe rechtlicher oder tatsächlicher Art entgegenstehen;
- Nutzen von Antragsmöglichkeiten bei Behörden bzw. Ausschöpfen des Rechtsweges –
Wenn es sinnvoll erscheint, die bestehenden Antragsmöglichkeiten bei den zuständigen Behörden bzw. die gegebenen Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe in Anspruch zu nehmen;
- Zuleiten an eine andere Volksvertretung –
Wenn die Zuständigkeit nicht oder nur teilweise beim Freistaat Sachsen liegt und dies sich erst während des Verfahrens herausstellt.

h)

Das Beratungsverfahren des Ausschusses zu einer Petition endet vorbehaltlich der nachstehenden Regelung mit Erstattung des Berichtes und Abgabe der Beschlussempfehlung an das Plenum.

Wird der Staatsregierung eine Petition zur Berücksichtigung, zur Erwägung oder zur Veranlassung bestimmter Maßnahmen überwiesen, so findet eine Befassung des Ausschusses mit Berichten, die innerhalb der in § 10 SächsPetAG genannten Fristen erstattet worden sind, nicht statt. Nur in dem Fall, dass die Staatsregierung innerhalb der gesetzten Frist keinen Bericht erstattet, besteht die Möglichkeit, zu dieser Petition erneut zu beraten (§ 68 GO).

6. Bestandskräftige Verwaltungsentscheidungen

Eine sachliche Behandlung der Petition wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass bereits eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung vorliegt. Die Verwaltung ist nicht selten berechtigt, eine bestandskräftige Entscheidung nochmals zu überprüfen und abzuändern, besonders wenn es sich um eine Abänderung zugunsten des Betroffenen handelt. In diesen Fällen ist der Landtag auch berechtigt, die Staatsregierung zu einer erneuten Überprüfung und zu einer Abänderung zugunsten des Betroffenen aufzufordern.

7. Verhältnis des Parlaments zu den Gerichten

a)

Möglichkeiten des Landtags bei Petitionen hinsichtlich schwebender oder abgeschlossener Gerichtsverfahren.

Der Landtag hat keine Möglichkeit, in schwebende oder abgeschlossene Gerichtsverfahren einzugreifen. Er kann jedoch in Verfahren, in denen der Freistaat oder eine der Aufsicht des Freistaates unterliegende Körperschaft usw. (oben Nr. 5 Buchst. f, zweiter Absatz) Prozesspartei ist, die Staatsregierung ersuchen, sich als Prozesspartei in dem Verfahren in bestimmter Weise zu verhalten oder auf ein solches Verhalten der Körperschaft usw. als Prozesspartei aufsichtlich hinzuwirken.

Auch wenn ein rechtskräftiges Urteil eine Maßnahme der Exekutive für rechtmäßig erklärt hat, kann der Landtag grundsätzlich noch die Zweckmäßigkeit der Maßnahme prüfen. Eine Grenze findet dieses Recht des Landtags aber da, wo Rechtsvorschriften der Exekutive das in der Petition angegriffene Verfahren zwingend vorschreiben und wo sie ihr eine nachträgliche Änderung ihrer Entscheidung verbieten.

b)

Landtag und Dienstaufsicht über Gerichte

Der Landtag ist nicht berechtigt, den Gerichten Anweisungen zu geben oder ihre Entscheidungen aufzuheben. Er kann auch nicht über die Exekutive die Rechtsprechungstätigkeit kontrollieren, da die Gerichte bei ihrer Rechtsprechung unabhängig sind.

Der Landtag hat jedoch die Möglichkeit, von der Staatsregierung Auskunft über den Stand eines bestimmten Gerichtsverfahrens zu verlangen, die Dienstaufsicht zu kontrollieren, die der Justizminister beziehungsweise andere Mitglieder der Staatsregierung über die Gerichte ausüben, und die Staatsregierung zu ersuchen, im Wege der Dienstaufsicht zulässige Maßnahmen zu ergreifen, um ein in einer Petition gerügtes Verhalten eines Richters oder Rechtspflegers abzustellen und gegebenenfalls zu ahnden. Die richterliche Unabhängigkeit ist dabei zu respektieren.

c)

Landtag und Staatsanwaltschaft in Strafsachen und Disziplinarsachen für Anwälte

Soweit die Staatsanwaltschaft den Weisungen des Justizministers zu folgen hat, kann der Landtag auch den Justizminister ersuchen, bestimmte Weisungen zu erteilen oder nicht zu erteilen. Dabei ist das Legalitätsprinzip, dessen Beachtung der

Staatsanwaltschaft in weitem Umfange zur Pflicht gemacht wird, zu berücksichtigen.

Diese Grundsätze gelten auch, wenn es sich darum handelt, die Staatsanwaltschaft anzuweisen, die Wiederaufnahme eines Verfahrens zu beantragen.

8. Mögliche Entscheidungen in Gnadensachen

Der Ministerpräsident übt nach Art. 67 SächsVerf das Begnadigungsrecht aus. Er kann dieses Recht, soweit es sich nicht um schwere Fälle handelt, mit Zustimmung der Staatsregierung auf andere Behörden übertragen.

Bei Petitionen, die das Verlangen nach einem Gnadenerweis zum Inhalt haben, beschränkt sich das Votum des Petitionsausschusses darauf, die Petition zu befürworten oder nicht zu befürworten.

9. Mitteilungen an den Petenten

Nach Eingang der Petition beim Sächsischen Landtag ist dem Petenten eine Empfangsbestätigung zu übermitteln. Ist aus dem Sachverhalt erkennbar, dass der Ablauf von Rechtsmittelfristen zu besorgen ist, wird der Petent darauf hingewiesen, dass mit dem Einreichen der Petition Rechtsmittelfristen weder gehemmt noch unterbrochen werden. Verzögert sich die Behandlung der Petition, kann der Petent einen Zwischenbescheid erhalten.

Sobald der Sächsische Landtag über die Petition beschlossen hat, wird dem Petenten die Art der Erledigung durch die Vorsitzende des Petitionsausschusses schriftlich mitgeteilt. Diese Mitteilung ist mit einer Begründung zu versehen.

10. Akteneinsicht

Dem Petenten ist auf Antrag gem. § 17 Abs. 1 Sächsisches Datenschutzgesetz (SächsDSG) von der Landtagsverwaltung als speichernder Stelle kostenfrei Auskunft über die zu seiner Person vorhandenen Daten zu erteilen. Diese Auskunft wird in der Regel durch Akteneinsicht gewährt.

Ausgenommen von diesem Akteneinsichtsrecht sind jedoch Aktenteile und sonstige Datenträger, die

- den Berichterstatter oder Mitberichterstatter deanonymisieren,
- den Hergang der ausschussinternen Willensbildung betreffen,
- besonders zu schützende Daten von Dritten beinhalten oder
- Informationen enthalten, über die die Auskunft deswegen verweigert werden darf, weil die Abwägung zwischen Geheimhaltungsbedürfnis und Interesse des Petenten an der Information dies gebietet (§ 17 Abs. 5 SächsDSG).

Die Akteneinsicht kann auch durch Überlassung einer Kopie der zulässigen Aktenteile gewährt werden.

Liegt dem Referat Petitionsdienst ein Antrag auf Akteneinsicht vor und wird diesem Antrag stattgegeben, sind der Berichterstatter und ggf. der Mitberichterstatter davon unverzüglich zu unterrichten.

11. Berichte des Petitionsausschusses und der fachlich zuständigen Ausschüsse an den Landtag

Über die Beratungen der Ausschüsse zu Petitionen wird jährlich dem Landtag berichtet. Der Bericht besteht aus einer Übersicht über die Themenbereiche der Petitionen und einer Darstellung über die Art ihrer Erledigung. Die Berichterstattung obliegt federführend der Vorsitzenden des Petitionsausschusses.

5. Anhang

5.1 Adressen der Petitionsausschüsse und Bürgerbeauftragten der Bundesrepublik Deutschland sowie des Europäischen Parlaments und des Europäischen Bürgerbeauftragten.

BUND:

Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

BUNDESLÄNDER:

Baden-Württemberg
Landtag von Baden-Württemberg
Petitionsausschuss
Konrad-Adenauer-Straße 3
70173 Stuttgart

Bayern
Bayerischer Landtag
(Ausschuss für Eingaben und Beschwerden)
Maximilianeum
81627 München

Berlin
Abgeordnetenhaus von Berlin
Petitionsausschuss
Niederkirchnerstraße 5
10111 Berlin

Brandenburg
Landtag Brandenburg
Petitionsausschuss
Postfach 60 10 64
14410 Potsdam

Bremen
Bremische Bürgerschaft
Petitionsausschuss
(Haus der Bürgerschaft)
Am Markt 20
28195 Bremen

Hamburg
Eingabendienst der Bürgerschaft
der Freien und Hansestadt Hamburg
Postfach 10 09 02
20006 Hamburg

Hessen

Hessischer Landtag
Petitionsausschuss
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Mecklenburg-Vorpommern

1. Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Petitionsausschuss
(Schloss), Lennéstraße 1
19053 Schwerin
2. Bürgerbeauftragte des Landes
Mecklenburg-Vorpommern
Johannes-Stelling-Straße 14
19053 Schwerin

Niedersachsen

Landtag Niedersachsen
Postfach 4407
30044 Hannover

Nordrhein-Westfalen

Landtag Nordrhein-Westfalen
Petitionsausschuss
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Rheinland-Pfalz

1. Landtag Rheinland-Pfalz
Petitionsausschuss
Deutschhausplatz 12
55116 Mainz
2. Bürgerbeauftragter des Landes
Rheinland-Pfalz
Kaiserstraße 32
55116 Mainz

Saarland

Landtag des Saarlandes
Ausschuss für Eingaben
Postfach 10 18 33
66018 Saarbrücken

Sachsen

Sächsischer Landtag
Petitionsausschuss
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Sachsen-Anhalt

Landtag Sachsen-Anhalt
Petitionsausschuss
Domplatz 6-9
39104 Magdeburg

Schleswig-Holstein

1. Petitionsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Landeshaus
24105 Kiel
2. Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
Karolinenweg 1
24105 Kiel

Thüringen

1. Thüringer Landtag
Petitionsausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt
2. Bürgerbeauftragter des Freistaats Thüringen
Arnstädter Straße 51
99096 Erfurt

Europäisches Parlament

The President of the European Parliament
Rue Wietz
B-1047 Brussels

DER EUROPÄISCHE BÜRGERBEAUFTRAGTE

1 avenue du Président Robert Schuman
B.P. 403
F – 67001 Strasbourg Cedex.

5.2 Formblatt für das Einlegen einer Petition

Petition



An den
Sächsischen Landtag
Petitionsausschuss
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Datum _____

Persönliche Daten

Herr Frau

Name _____

Vorname _____

Titel _____

Anschrift

Ort _____

PLZ _____

Straße _____

Land | Bundesland _____

Telefon _____

Fax _____

E-Mail _____

5.3 Petitionsaufkommen nach Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppe (AG)	Aufgabenbereich des Ministeriums	gesamt
AG 1	<u>SMI, SMF</u> Beamtenrecht, Arbeitsrecht, Tarifrecht	17
AG 2	<u>SMJ</u> u. a. Strafvollzug, Dienstaufsicht über Gerichte und Staatsanwaltschaften, Beschwerden von Straf- und Untersuchungsfangenen, Gnadensachen, Grundbuchämter, Verfassung, Gesetze	112
AG 3	<u>SMUL, SMWA</u> u. a. Immissionsschutz, Wasserwirtschaft, Forstwirtschaft, LPG-Recht, u. a. Wirtschaftsförderung, Gewerbe, Handel, Preisaufsicht, Energiewirtschaft, Autobahn- und allgemeiner Straßenbau	96
AG 4	<u>SMI</u> u. a. Baugenehmigungen, Planfeststellungsverfahren, Bebauungs- und Flächennutzungspläne, Vergabe und Bewirtschaftung kommunalen Wohnraums, Wohnungsbau, Bereitstellung von staatlichen Zuschüssen im Wohnungswesen	29
	<u>SMK</u> allg. Schulen, Gymnasien, Berufsschulen, Privatschulwesen, Erwachsenenbildung, Musikschulen, Volkshochschulen, Aus- und Fortbildung der Lehrer	185
AG 5	<u>SMI, SMWA, SMF</u> u. a. Beschwerden über Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen, staatliche Liegenschaftsverwaltung, Steuerwesen, Sparkassenwesen	100

Arbeits- gruppe (AG)	Aufgabenbereich des Ministeriums	gesamt
AG 6	<u>SMS</u> u. a. Rentenangelegenheiten, Rehabilitierungen, Schwerbehindertenfürsorge, Gesundheitswesen, Sozialhilfe, Maßregelvollzug, Veterinärwesen, Le- bensmittelüberwachung	192
AG 7	<u>SMWK, SK</u> u. a. Jugend, Sport, Kultur, Universitäten, Gleichstel- lung, Medien	80
A G 8	<u>SMI</u> u. a. Polizei, Ausländerrecht, Kommunalwesen, öf- fentliche Ordnung und Sicherheit, Staatsangehörig- keitsrecht	115

5.4 Sammelpetitionen im Jahr 2006

Petitions-Nr.	Betreff	Anzahl Unterschr.	Drs. 04/
04/01337/3	Staatsstraße S 175n	13	
04/01345/8	Abwasserabgabe	106	7640
04/01388/3	Lärmschutz	67	7166
04/01391/3	Umbau zu einem Schweinemaststall	121	5886
04/01402/4	Erhalt des Unterrichtsfaches Astronomie	5000	6315
04/01420/4	Erhalt des Unterrichtsfaches Astronomie	27	
04/01474/8	Verkehrsberuhigungsmaßnahmen im Polenztal	151	5886
04/01494/4	Erhalt der Mittelschulen Bad Elster und Adorf	848	5886
04/01533/4	Durchsetzung der Schulnetzplanung	3000	
04/01556/3	Sächsisches Waldgesetz	19	5886
04/01585/3	Fischereigesetz	30	5886
04/01603/6	Landeszuschuss für den Kinderkrippenbereich	44	6315
04/01628/8	Novellierung des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes	1239	6315
04/01636/4	Astronomieunterricht als eigenständiges Unterrichtsfach	22981	6315
04/01647/4	Astronomie als eigenständiges Unterrichtsfach	318	6315
04/01656/4	Astronomie als eigenständiges Unterrichtsfach	166	
04/01650/4	Astronomie als eigenständiges Unterrichtsfach	248	
04/01649/4	Astronomie als eigenständiges Unterrichtsfach	36	
04/01653/4	Astronomie als eigenständiges Unterrichtsfach	80	
04/01651/4	Astronomie als eigenständiges Unterrichtsfach	900	
04/01648/4	Astronomie als eigenständiges Unterrichtsfach	63	
04/01738/2	Vollzugsangelegenheit	14	6315
04/01744/4	Gymnasialer Bildungsweg/Einheitliche Zugangskriterien für Grundschüler	15	6899
04/01761/8	Abwasserversorgung AZV Muldentale	94	6611
04/01767/3	Außenwirtschaftsbeziehungen zur Republik Usbekistan	50	
04/01783/3	Errichtung eines Windparks auf der Schmohlhöhe	561	
04/01784/3	Errichtung eines Windparks auf der Schmohlhöhe	720	
04/01783/3	Errichtung eines Windparks auf der Schmohlhöhe	561	

Petitions-Nr.	Betreff	Anzahl Unterschr.	Drs. 04/
04/01804/8	Verkauf eines Grundstücks durch Gemeinde	9	6611
04/01836/8	Abriss Kommunalen Wohnungen	160	
04/01840/4	Mittelschule Bannewitz	78	7640
04/01913/3	Wiederinbetriebnahme von Wassermühlen alten Rechts	51	6899
04/02012/3	Lärmschutz an der BAB4	112	6899
04/02114/8	Umbenennung einer Straße	18	6899
04/02126/6	Landesjugendamt/Behandlung des Aufmerksamkeitsdefizitsyndroms (ADS)	90	
04/02136/6	Arbeitsgemeinschaft Leipzig/ Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	89	
04/02170/8	Ausländerangelegenheiten	66	
04/02197/4	Erhaltung des Charakters der Wohnsiedlung	20	
04/02227/8	Lärmbelästigung	26	7640
04/02255/8	Beschwerde über Beschlussfassung zum Flächennutzungsplan	138	
04/02311/5	Wechsel von privater in gesetzliche Krankenversicherung	10	
04/02315/8	Flutung einer Gartenanlage	151	
04/02345/8	Hochwasserschutz	116	7640
04/02400/4	Ausbildungsbeihilfe	23	
04/02414/6	Ärztmangel in der Region	446	
04/02425/4	Sanierung der August-Bebel-Schule in Zschopau	78	

5.5 Mehrfachpetitionen im Jahr 2006

Petitions-Nr.	Betreff	Zugeordnete Petitionen	Drs. 04/
04/01409/3	Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben S46 (Verlegung östlich Markkleeberg)	1	5886
04/01422/4	Mittelschule Bernsdorf	11	6899
04/01444/4	Nichteinrichtung einer dritten 1. Klasse an der 35. GS	1	5886
04/01504/5	Novellierung des Schuldrechtsanpassungsgesetzes	20	6611
04/01540/8	Tiefbauvorhaben - Gefährdung der Sicherheit	2	5886
04/01558/6	Rentenversicherung	1	6315
04/01633/5	Offene Vermögensfragen	1	
04/01634/5	Umsatzsteuerliche Behandlung für ästhetisch-chirurgische Leistungen von Ärzten	1	6315
04/01675/3	Ortsdurchfahrt B 107 im Bereich Großbothen	1	6315
04/01704/6	Gesundheitsvorsorge	1	6899
04/01727/4	Astronomieunterricht als eigenständiges Unterrichtsfach	16	6315
04/01879/4	Informatikunterricht am Hans-Erlwein-Gymnasium Dresden	21	6899
04/01924/5	Novellierung des Schuldrechtsanpassungsgesetzes	21	6611
04/01940/2	Schließung der Justizvollzugsanstalt Torgau	20	6611
04/01962/2	Schließung der Justizvollzugsanstalt Torgau	17	6611
04/01987/7	Erhalt der Sächsischen Landesstelle für Museumswesen	1	6899
04/01993/8	AZV Sachsen Nord	1	6899
04/02002/6	Rentenversorgung für Beschäftigte des Freistaates Sachsen	2	6899
04/02049/4	Mittelschule Bannewitz	15	7640
04/02064/3	Umweltschutz	14	
04/02108/4	Astronomie als eigenständiges Unterrichtsfach	6	6899
04/02110/8	Wegerecht, Grundstückszufahrt	1	7640
04/02132/4	Astronomieunterricht - Entscheidung des Schulausschusses	11	
04/02138/5	Nutzung des Schlosses Thallwitz	2	
04/02212/3	Änderung des Ladenschlussgesetzes in Sachsen	1	
04/02220/2	Beschwerde über Justizvollzugsanstalt/Verlegung in den Maßregelvollzug	1	
04/02237/7	Gebührenerhebung bei Internet PC's	19	
04/02293/4	Schulschließung 6. Mittelschule Dresden	7	
04/02361/6	Sächsisches Gesetz über das Friedhofs-	1	

Petitions-Nr.	Betreff	Zugeordnete Petitionen	Drs. 04/
	Leichen- und Bestattungswesen		
04/02362/5	Novellierung des Schuldrechtsanpassungsgesetzes	8	
04/02415/6	Betrieb für Grundsicherung und Arbeitsförderung/Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes	1	

5.6 Regionales Aufkommen

Regionale Einheit	Anzahl der Petitionen	in Prozent
Kreisfreie Städte (gesamt)	303	32,72
Dresden	148	15,98
Leipzig	59	6,37
Chemnitz	53	5,72
Plauen	14	1,51
Zwickau	13	1,40
Görlitz	11	1,19
Hoyerswerda	5	0,54
Landkreise (gesamt)	497	53,67
Weißeritzkreis	50	5,40
Torgau-Oschatz	49	5,29
Muldentalkreis	38	4,10
Freiberg	31	3,35
Kamenz	29	3,13
Vogtlandkreis	27	2,92
Riesa-Großenhain	27	2,92
Sächsische Schweiz	23	2,48
Mittweida	23	2,48
Löbau-Zittau	22	2,38
Leipziger Land	21	2,27
Delitzsch	20	2,16
Döbeln	19	2,05
Aue-Schwarzenberg	18	1,94
Zwickauer Land	17	1,84
Bautzen	16	1,73
Chemnitzer Land	16	1,73
Meißen	15	1,62
Annaberg	12	1,30
Mittlerer Erzgebirgskreis	9	0,97
Stollberg	9	0,97
Niederschlesischer Oberlausitzkreis	6	0,65

Regionale Einheit	Anzahl der Petitionen	in Prozent
Bundesländer (gesamt)	124	13,39
Thüringen	22	2,38
Sachsen-Anhalt	22	2,38
Bayern	20	2,16
Baden-Württemberg	14	1,51
Brandenburg	12	1,30
Hessen	10	1,08
Berlin	7	0,76
Nordrhein-Westfalen	7	0,76
Niedersachsen	4	0,43
Hamburg	3	0,32
Mecklenburg-Vorpommern	2	0,22
Rheinland-Pfalz	1	0,11
Bremen	0	0
Schleswig-Holstein	0	0
Saarland	0	0
Ausland	2	0,22
Gesamt	926	100

5.7 Beschlüsse zu Petitionen im Jahr 2006

<u>Erledigungen/keine Abhilfe</u>	
– Erledigungen	194
– nicht abhilfefähig	632
<u>Überweisung an die Staatsregierung</u>	94
– zur Berücksichtigung	14
– zur Erwägung	4
– zur Veranlassung von Maßnahmen	22
– als Material	54
<u>Zuleitung an andere Stellen</u>	18
– den Deutschen Bundestag	7
– andere Landtage	1
– Gemeindevertretungen	10
<u>anderweitige Beschlussempfehlungen</u>	
– Antragsmöglichkeiten nutzen	6
– Rechtsweg ausschöpfen	3

5.8 Beim Petitionsausschuss eingegangene Stellungnahmen

Einrichtung	Anzahl Stellungnahmen	in Prozent gerundet
Staatsministerium	763	
für Soziales (SMS)	196	24,0
des Inneren (SMI)	191	23,4
für Wirtschaft und Arbeit (SMWA)	88	10,8
der Justiz (SMJ)	87	10,6
für Kultus (SMK)	55	6,7
der Finanzen (SMF)	46	5,6
Sächsische Staatskanzlei (SK)	43	5,3
für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL)	42	5,1
für Wissenschaft und Kunst (SMWK)	15	1,8
Sächsischer Landtag	2	0,2
Sächsische Ausländerbeauftragte	46	5,6
Sächsischer Datenschutzbeauftragter	1	0,1
Juristische Stellungnahmen	5	0,6
Gesamtzahl Stellungnahmen	817	100

5.9 Wahrnehmung der Befugnisse gemäß § 5 Abs. 1 SächsPetAG

a) Auskunftserteilung durch Behörden

Auskunftserteilung durch	Petitionsnummer	Betreff
SMI	04/00072/8	Erteilung von Auflagen durch das Ordnungsamt bei Demonstrationen

b) Akteneinsicht

Akteneinsicht bei	Petitionsnummer	Betreff
SMI	04/00072/8	Erteilung von Auflagen durch das Ordnungsamt bei Demonstrationen
	04/01203/8	Ermittlungen bei der Polizei
SMJ	04/02147/2	Versetzungsgesuch
SMS	04/01027/6	Wiedererteilung einer Approbation
	04/01346/6	Hilfsmittel/Heilmittel
	04/01754/6	Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
	04/02067/6	Berufliche Rehabilitierung

c) Durchführung von Ortsterminen

Ortstermin mit	Petitionsnummer	Betreff
kein Ministerium	04/01836/8	Abriss kommunaler Wohnungen
SMI	04/00763/8	Abwasserkanalkostenzuschuss
	04/01239/8	Sächsisches Kommunalabgabengesetz
	04/01273/8	Abwasserzweckverband Bad Schandau
	04/01325/8	Zustimmungsverfahren zum Ausbau einer Anliegerstraße
SMK	04/02065/4	Schulwesen
SMUL	04/00720/8	Flutkatastrophe 2002/Beseitigung von Schäden
	04/01234/3	Immissionsschutzrechtliche Genehmigung einer Motorsportanlage
	04/01720/3	Jagdwesen
	04/01783/3	Errichtung eines Windparks auf der Schmohlhöhe
SMWA	04/01263/3	Aufstellung von Verkehrszeichen
	04/01388/3	Lärmschutz
	04/01484/8	Beratung eines Bürgeranliegens im Gemeinderat
	04/01590/3	Verkehrssicherheit und Verkehrsberuhigung im Bereich der B169 bei Schneeberg/Neustädtel